

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 142 (1974)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE

KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel,
Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—
Freiburg und Sitten

15/1974

Erscheint wöchentlich

11. April

142. Jahrgang

Druck und Verlag: Raeber AG Luzern



Oster-Miniatur
eines unbekannten
Buchmalers
vor Mitte des
11. Jahrhunderts
im Sacramen-
tarium Codex 341
der Stiftsbiblio-
thek St. Gallen.

(Aufnahme:
Karl Künzler,
St. Gallen)

«Er ist auferweckt worden, er ist nicht hier!»

In einem Sacramentarium der Stiftsbibliothek zu St. Gallen — es ist Codex 341, der vor Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben und gemalt worden ist — findet sich zur Eucharistiefeier an Ostern die hier wiedergegebene Miniatur. Sie ist zur byzantinischen Zeremonie vergeistigt und versinnbildlicht doch in starker Unmittelbarkeit den Bericht der Evangelien.

In Unmittelbarkeit, deshalb vorerst auch im Schweigen! Keiner der Evangelisten schildert den Vorgang der Auferweckung und der Auferstehung. Matthäus legt die Botschaft dem Engel des Herrn, Markus, einem Jüngling mit glänzend weissem Gewand, in den Mund: «Ihr sucht Jesus den Gekreuzigten — er ist auferweckt worden, er ist nicht hier» (Mk 16,6). Bei Lukas künden es zwei Männer in leuchtenden Gewändern, bei Johannes genügt überhaupt der Blick in das leere Grab. In gleicher Gläubigkeit schweigt der unbekannte Buchmaler, der geistig und zeitlich noch weit entfernt ist von jener derben Art der Späteren, die Jesus aus dem Sarkophag steigen oder aus dem Grab schreiten lassen. Um so mehr Aufmerksamkeit und Könnerschaft schenkt er dem österlichen Boten. Seine gewaltig rauschenden Flügel verbinden den Himmel mit der Erde. Sein Mund und seine rechte Hand mit den überlangen Fingern — sie müssen überlang sein, weil sie Übernatürliches zeigen und weisen — beruhigen vorerst: «Erschreckt nicht!» und künden sodann: «Er ist auferweckt worden... nun gehet und meldet es!» (Mk 16, 6—7). Selber aber sitzt er wie ein Siegbringer auf der Grabplatte, steht doch bei Matthäus (28, 2—3): «Plötzlich erfolgte ein starkes Erdbeben; denn der Engel des Herrn kam vom Himmel, ging hin und wälzte den Stein hinweg und setzte sich darauf.» Weil dort zu lesen ist, dass sein Aussehen wie der Blitz und sein Gewand wie der Schnee waren, gab ihm der Maler ein Antlitz aus Purpur und ein Gewand aus Elfenbein.

Das Entsetzen vor diesem Einbruch der Übernatur offenbart sich in den beiden beteiligten Menschengruppen. Von den Wächtern heisst es: «Aus Furcht vor ihm erzitterten sie und wurden wie tot»

(Mt 28,4). In einer Stumpfheit, die aus Schlaf und Schreck besteht, pressen sie die Schlitzaugen zu; ihre Schilder und Lanzen sind beschämender Ausdruck der Ohnmacht. Die drei Frauen dagegen halten die Augen im blendenden Glanze offen. Ihre Attribute — das Weihrauchfass mit den Aromata und das Salbgefäss mit den Unguenta — sind zwar gleich unnütz geworden wie die Waffen der Wächter; doch sie gereichen ihnen vor dem Engel nicht zum Spott, sondern zum Lob. Gesichter und Hände sind erhoben, und ihre Körper halten im Schreiten inne, weniger aus «Zittern und entrücktem Staunen» (Mk 16,8) als eher in Bereitschaft und «grosser Freude, seinen Jüngern Nachricht zu bringen» (Mt 28,8).

Neben den Menschen ist auch die Natur an der herben Stimmung dieses Ostermorgens beteiligt. Allerdings besteht dieselbe fundamentale Verschiedenheit zu späteren Osterbildern, wie sie im Verzicht auf die Gestalt des Auferstehenden sowie in der äusseren Ruhe der Beteiligten zu erkennen ist. Nichts von Engelsreigen in Schneeglöckchen und Schlüsselblümchen! Nichts von blühen-

der Lenzeswiese, durch die das eisbefreite Bächlein sprudelt! Einzig zwei kahle, fremde Bäume ragen zum Himmel, der im Morgengrauen noch düster ist. Inmitten solcher Natur steht gross und fahl das Grab: weniger einem Felsen als vielmehr einer Kirche ähnlich, zweifellos der Heilig-Grab-Kirche zu Jerusalem, überhöht von sechs mattgrünen, blaugedeckten Kuppeln. Darunter liegt breit und steinern der Sarkophag. Er ist ohne Leichnam, ja, er ist gänzlich ohne Tod. Im Gegenteil: Hier liegen schmetterlingspuppenartig die Leintücher, in die Jesu Leib gehüllt worden war und aus denen er nun erweckt worden ist, daneben auch jenes Sudarium, von dem bei Johannes (20,7) anschaulich erzählt wird: «Das Schweisstuch aber, das über seinem Haupte gewesen war, lag nicht bei den Linnentüchern, sondern an einem Ort für sich zusammengefaltet.»

Was sodann an gleicher Stelle bezeugt ist «vom anderen Jünger, der zuerst an das Grab gekommen war», gilt auch vom namenlosen Maler im Kloster St. Gallen, der in dieser liturgischen Miniatur vor neunhundert Jahren seinen Osterglauben bekannt hat und ihn bis heute kündet: «Er sah es und begann zu glauben» (Jo 20,8).

Johannes Duft

Staat und Kirche im Wallis

Eine historische Abstimmung über das Verhältnis von Kirche und Staat

Am 16./17. März 1974 hat das Walliser Volk das Verhältnis von Kirche und Staat auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Mit 16 936 Ja gegen 11 991 Nein bei einer Stimmbeteiligung von 23,32% wurde die Änderung des Artikels 2 der Kantonsverfassung angenommen. Der Souverän hat damit die Religionsfreiheit des Individuums und der Kirchen, die Gleichstellung der evangelisch-reformierten mit der katholischen Kirche als öffentlich-rechtliche Institution und die Schaffung von Kirchgemeinden im Grundgesetz verankert.

Anstoss zur Verfassungsänderung gab eine Motion des christlichdemokratischen Grossrates Josef Blatter im Herbst 1970. Nach Klärung der Rechtslage durch ein Gutachten von Professor Eugen Isele

und vier Lesungen im Grossen Rat konnte der bereinigte Artikel (vom Staatsrat) dem Volk vorgelegt werden. Er blieb jedoch im Abstimmungskampf nicht unbestritten. Die radikale Partei des Wallis und eine Priestergruppe aus dem Dekanat Leuk sprachen sich gegen die Neuordnung aus. Mit der Ablehnung wollte man nicht gegen die Anerkennung der reformierten Kirche protestieren. Diese war unbestritten. Man polemisierte vielmehr gegen die Einführung der Kirchensteuer und befürchtete einen teilweisen Verlust der Privilegien für die katholische Kirche. Ein grosses Verdienst am positiven Abstimmungsergebnis kommt Bischof Nestor Adam von Sitten zu. Durch verschiedene Stellungnahmen in Priesterkapiteln, auf der Kanzel und in

der Lokalpresse hat er den Gläubigen die Verfassungsrevision empfohlen. Gespannt schaute die übrige Schweiz auf das Wallis. Der Urnengang wurde als Gradmesser konfessioneller Toleranz gewertet. Mit dem erfreulichen Abstimmungsergebnis, das vor allem dank des Oberwallis zustande kam — im Unterwallis überwogen die Ja nur um 800 Stimmen —, attestierte sich das katholische Wallis politische Reife und ökumenische Aufgeschlossenheit.

I. Das Staatskirchenrecht des Wallis

Das Wallis kannte von jeher eine enge Verbindung von Kirche und Staat. Seit dem frühen Mittelalter waren in der Person der Bischöfe Sacerdotium und Imperium, geistliche und weltliche Gewalt vereint. Wegen äusserer Mächte und Rivalitäten mit den eigenen Landsleuten, die Anteil an der Regierung forderten, konnten die Landesbischöfe ihre Gewalt kaum je unangefochten ausüben. Schrittweise wurden ihnen die weltlichen Rechte abgenommen, bis nach und nach die Zehnden die Verwaltung des Landes an sich rissen¹. Die Französische Revolution brachte dann den endgültigen Untergang der politischen Stellung der Bischöfe.

Nachdem man ihnen anfänglich nur das weltliche Schwert entreissen wollte, griff man in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch in innerkirchliche Angelegenheiten ein. Die heftigen und blutigen Kämpfe zur Zeit des Sonderbundkrieges hinterliessen auch im Rhonetal tiefgreifende Spuren². Erst im Laufe der Jahrzehnte erhielt die Kirche ihre Rechte und Liegenschaften zurück, soweit sie vom Staat nicht bereits veräussert waren. Das säkularisierte Kirchengut wurde mit einer mehr symbolischen Summe restituiert. Der Staat verzichtete auf die Wahl des Bischofs und die Gemeinden auf jene der Pfarrer³.

Trotz dieser durch die Zeitläufe bedingte Einmischung des Staates in kirchliche Belange, blieb das enge Verhältnis von Kirche und Staat, besonders auf kommunaler Ebene, bestehen. Alle bisherigen Kantonsverfassungen anerkannten die römisch-katholisch-apostolische Religion als Staatsreligion. Diese Bestimmung wurde anlässlich der eidgenössischen Gewährleistung der Verfassungen von 1875 und 1907 beanstandet und durfte nur in Übereinstimmung mit der Religionsfreiheit der Bundesverfassung ausgelegt und angewendet werden⁴. Sie darf nicht als Norm verstanden werden, sondern als Feststellung, dass sich der überwiegende Teil des Walliservolkes zur katholischen Kirche bekennt.

Wie die ehemals katholischen Kantone im Gegensatz zu den ursprünglich reformierten und paritätischen Kantonen — hat auch das Wallis kein kirchenpoli-

tisches System im kantonalen Grundgesetz festgelegt⁵, schützt aber die katholische Kirche als eine selbständige öffentlich-rechtliche Institution. «Sein leitendes Prinzip ist im allgemeinen, dass der Staat sich nicht in kirchliche Verhältnisse einmische. Unter der langen weltlichen Herrschaft der Landesbischöfe wurden die Grundsätze des römisch-kanonischen Rechtes angewandt und nach denselben die kirchlichen Institutionen ausgebaut»⁶. Weder das System des Landeskirkentums noch jenes der Trennung von Kirche und Staat hat sich im Wallis durchgesetzt. Vielmehr herrscht eine Partnerschaft zwischen Kirche und Staat, ohne dass die eine oder andere Gewalt in ihrer Eigenständigkeit und Freiheit beeinträchtigt wird. «Wenn man von einigen Punkten absieht, könnte im Kanton Wallis von einer ehrlichen Verwirklichung des Prinzips ‚freie Kirche im freien Staat‘ die Rede sein»⁷.

Dieses kirchenpolitische System wurde nun durch die Revision des Art. 2 der Kantonsverfassung nicht geändert, sondern nur verfassungsmässig festgelegt. Weitgehendes Gewohnheitsrecht wurde im Verfassungsrecht verankert. Dies erfolgte unter Berücksichtigung des für den Kanton zwingenden Bundesrechtes, der bereits bestehenden kantonalen Gesetzgebung sowie der Entwicklung des Staatskirchenrechts in der Schweiz und der theologischen Erkenntnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils.

II. Religionsfreiheit

Religionsfreiheit meint zunächst die individuelle Bekenntnisfreiheit, wie sie die Bundesverfassung umschreibt. Sie ist für den Kanton verbindlich und zwingend und wird vom neuen Verfassungsartikel übernommen. Überdies umfasst die Religionsfreiheit auch die gesellschaftliche Kultusfreiheit, die zwar bundesrechtlich nicht ausdrücklich festgelegt ist, aber in Doktrin und Judikatur anerkannt wird⁸. Auch dieser Aspekt wurde in Ergänzung zu den eidgenössischen Normen als selbständiges kantonales Recht neu in der Walliser Verfassung gewährleistet.

1. Religionsfreiheit des Individuums

Die Kantonsverfassung von 1875 verfolgte das Ziel, das Walliser Grundgesetz mit der neuen Bundesverfassung in Übereinstimmung zu bringen. Sie gewährleistete erstmals die individuelle Religionsfreiheit. Diese findet sich unverkürzt in den neuen Verfassungsparagrafen:

«Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet»⁹.

Die Interpretation dieser Bestimmung muss, was Inhalt und Grenzen angeht, im Sinne des Bundesrechtes erfolgen.

Aus dem Inhalt:

«*Er ist auferweckt worden, er ist nicht hier!*»

Staat und Kirche im Wallis

Halbzeit der DDR-Synode

Die Katholiken Deutschlands im Kampf gegen den straflosen Schwangerschaftsabbruch

Die Familie als Kirche an der Basis

Zur Situation im Schweizerischen Blauring

Amtlicher Teil

Das Individuum hat das Recht, in religiöser Hinsicht frei über sich zu verfügen. Weder Staat noch Kirche dürfen diese Freiheit antasten und Zwang ausüben. «In diesem Sinn hat die Glaubens- und Gewissensfreiheit eine Doppelfunktion. Zunächst eine positive: das Individuum hat das Recht, sich eine religiöse Überzeugung zu bilden, diese ändern mitzuteilen, sich gemäss der religiösen Überzeugung zu verhalten und seine religiöse Überzeugung zu ändern. Sodann eine negative: es darf kein Glaubenszwang ausgeübt werden, niemand darf zum Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft, zur Vornahme einer religiösen Handlung oder zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen oder wegen religiöser Ansicht mit Strafen belegt werden¹⁰.

Die religiösen Freiheitsrechte sind jedoch nicht absolut. Sie haben immanente und verfassungsmässige Schranken, die durch dieselbe Freiheit aller Bürger bedingt ist. Diese Freiheit aller Bürger muss der Staat schützen. Dabei geht es ihm vor allem um die Wahrung der

¹ A. Heusler: Rechtsquellen des Cantons Wallis (Basel 1890).

² L. Bortier: Kirche, Klerus und Staat des Wallis von 1839 bis 1849 (Brig 1962).

³ O. Stoffel: Die Konvention vom 7. November 1879 zwischen dem Bischof von Sitten und dem Staat Wallis (Naters-Brig 1967).

⁴ O. Stoffel, a. a. O. 54.

⁵ E. Isele: Die neuere Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Kirchengesetzgebung in der Schweiz, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 58 (1962) 193 f.

⁶ U. Lampert: Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. II (Freiburg 1938) 62.

⁷ A. a. O. 93.

⁸ E. Isele, a. a. O. 195.

⁹ Der Verfassungstext ist dem Amtsblatt des Kantons Wallis vom 8. 2. 1974, 84 entnommen.

¹⁰ Botschaft des Walliser Staatsrates vom 9. 4. 1974 betreffend die Abänderung des Artikels 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907. Die Ausführungen entstammen dem Rechtsgutachten von Prof. Eugen Isele.

Rechtsordnung und die Gewährleistung des konfessionellen Friedens. Dazu erlässt die Bundesverfassung Art. 49, 50 und 27 folgende Bestimmungen: Die Ausübung politischer Rechte darf durch keine kirchlichen oder religiösen Vorschriften beschränkt werden. Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. Niemand ist gehalten, Kultussteuern zu zahlen an eine Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört. Das religiöse Erziehungsrecht ist geregelt und die Religionsfreiheit in den öffentlichen Schulen sowie Ordnung und öffentlicher Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen gewährleistet.

Damit ist der Rahmen abgesteckt, innerhalb welchem die Religionsfreiheit verstanden und ausgelegt werden darf.

2. Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften

Wie bereits festgestellt, schützt die Bundesverfassung nur das Individuum, nicht aber die Freiheit der Kirchen. Dies geht eindeutig aus einer bundesrätlichen Botschaft vom 4. Juli 1873 zu einem Verfassungsentwurf hervor: «Der Bund stellt sich über die religiösen Gemeinschaften und ihre Benennungen. Er anerkennt keine derselben, er kennt dieselben nur, um ihre Freiheit zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Friede unter ihnen herrsche. Er verteidigt weder eine Konfession noch eine Kirche, er verteidigt lediglich das Individuum»¹¹.

Die Freiheit der Kirche, welche die katholisch-konservative Bundesfraktion damals postulierte, «war im Landeskirchentum der reformierten Kantone nicht vorbereitet, und man mochte bei den geistigen Zeitläufen sich nicht entschliessen, der katholischen Kirche von Bundes wegen die Freiheit zu gewährleisten. Der Sinn des radikalen Lagers war nicht darauf angelegt, die Kirche des I. Vatikanums anzuerkennen, sondern sie zu vernichten»¹². Was damals auf Bundesebene nicht verwirklicht werden konnte, wurde jedoch allmählich ins kantonale Recht aufgenommen, in den katholischen Kantonen früher als in den reformierten. Der Kanton Wallis folgt dieser Entwicklung und ergänzt und erweitert die religiösen Freiheitsrechte des Individuums durch die Gewährleistung der Freiheit der Kirchen, indem ihnen ein verfassungsmässiger Freiheitsstatus gegeben wird:

«Die Religionsgemeinschaften entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig. Sie befinden innert den Schranken des öffentlichen Rechts selbständig über ihre Organisation und Verwaltung.»

Die Religionsfreiheit der Kirchen gilt — unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Anerkennung oder der privatrechtlichen Organisation — für alle reli-

giösen Gemeinschaften. Jede Kirche soll frei und unabhängig sein in Lehre und Kult, in der Verkündigung des Glaubens und in der Ausübung des Gottesdienstes in der Spendung der Sakramente, in ihrer Organisation und in ihrer Verwaltung. Jede Kirche kann sich entsprechend ihrem Selbstverständnis im Staate wirklichen «innert den Schranken des öffentlichen Rechts», wie sie die Bundesverfassung umschreibt. Der Kanton Wallis verzichtet seinerseits «sowohl auf eine Kirchenhoheit, die er aus öffentlichem Rechte geltend machen könnte, als auch auf die Beanspruchung der Vorbehalte, die ihm das zivile Recht zugesteht» (ZGB Art. 59,87)¹³.

Damit wird anerkannt, dass die kirchliche Freiheit und Autonomie aus sich selbst und nicht aus der staatlichen Kirchenhoheit stammt. Das System der «freien Kirche im freien Staat»¹⁴ liegt hart an der Grenze der Trennung von Staat und Kirche¹⁵. Doch heisst das nicht, dass der Staat der Kirche interesselos gegenüberstehe. Er anerkennt ihre Heilsfunktion im Dienste der Mitmenschen. Beide Institutionen sollen in Freiheit und Unabhängigkeit ihre verschiedenen Ziele zum Wohle der Bürger, die zugleich Glieder der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft sind, verwirklichen.

III. Konfessionelle Parität

Kirchenpolitisch «bedeutet Parität die Gleichheit der Konfessionen hinsichtlich ihrer öffentlich-rechtlichen Anerkennung und im Masse ihrer rechtlichen Selbständigkeit gegenüber dem Staat»¹⁶. Sie zu regeln liegt in der Kompetenz der Kantone. Sie wurde in der Schweizergeschichte unterschiedlich gehandhabt.

1. Die öffentlich-rechtlichen Kirchen

Anknüpfend an Artikel 59 ZGB, wonach für die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten das öffentliche Recht vorbehalten bleibt, heisst es im neuen Verfassungsartikel:

«Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche werden als öffentlichrechtliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.»

Durch den öffentlich-rechtlichen Status werden die beiden Kirchen nicht in den Staat integriert und als Teil des Staates betrachtet. Anerkennung bedeutet, dass sie vom Staat getrennte Rechtsmacht besitzen. Die Umschreibung der öffentlichen Korporationsrechte liegt ganz im Ermessen des einzelnen Kantons. Die wichtigsten Rechtsfolgen sind nach Lampert¹⁷:

— Anerkennung der kirchlichen Ämter als öffentliche. Damit erhalten die öffentlichen Kirchenämter behördlichen Charakter, ohne jedoch die kirchlichen Amtsträger zu Staatsbeamten zu machen.

— Anerkennung finden die in der autonomen kirchlichen Lebensordnung gelegenen Befugnisse der Kirchenbehörden. Die kirchliche Autorität darf eigene Normen erlassen und die kirchlichen Gesetze vollziehen. Die Gewalt über die Gläubigen ist als legitime anerkannt, ohne Verpflichtung, darüber Rechenschaft abzulegen.

— Der staatliche Rechtsschutz ist den Akten der Kirchenbehörden gewährleistet.

— Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Regeln des Kompetenzkonfliktes angewendet. Die kirchliche Autorität muss Gelegenheit haben, ihren Standpunkt vor allem nach der Rechtsordnung gegebenen Instanzen vertreten zu können.

Die vom Volk beschlossene Verfassungsänderung bedeutet für die katholische Kirche keine Neuerung. Ihre privilegierte Stellung, die sie bis anhin aus dem Wohnheitsrecht und der Gesetzgebung besass, wird im kantonalen Grundgesetz verankert. Anders verhält es sich mit der evangelisch-reformierten Kirche, die nun staatsrechtlich der katholischen Kirche gleichberechtigt wird.

Diese Integration der reformierten Konfession hatte eine lange Geschichte. Im konfessionell geschlossenen Stammland des Wallis hatte die Verfassung der Republik von 1802 und auch die Kantonsverfassungen von 1815 und 1839 der katholischen Kirche allein einen öffentlichen Gottesdienst zuerkannt. Die übrigen Bekenntnisse konnten jedoch private Gottesdienste abhalten. Aus dieser Zeit stammen die ersten reformierten Privatschulen und Gemeinden. Erst die Kantonsverfassung von 1844, die nach blutigen Parteikämpfen, an denen die Reformierten auf radikaler Seite beteiligt waren, garantierte ausschliesslich der katholischen Kirche das Recht zu Gottesdiensten. Praktisch hatte diese Bestimmung aber keine Auswirkungen, weil bereits 1848 die Kulturfreiheit wieder gewährleistet wurde. Damit hatte die reformierte Gemeinde jedoch noch keine privilegierte Stellung. Sie besass nur privatrechtlichen Charakter und galt als religiöser Verein. Dennoch wurden später in der Rechtspraxis die reformierten Privatschulen staatlich subventioniert, und die reformierten Gemeinden nahmen am Kultusbudget der Munizipalgemeinden teil. Diese bisherige faktische Anerkennung des reformierten Bekenntnisses erhält mit der öffentlich-rechtlichen Qualifizierung eine konstitutionell rechtliche Basis¹⁷.

Die staatliche Privilegierung einer Minorität setzt nach allgemein herrschender Ansicht voraus, dass sie eine gewisse so-

¹¹ Zitiert bei U. Lampert, a. a. O. Bd. I (Basel und Freiburg 1929) 293.

¹² E. Isele: Staat und Kirche im Wallis, in «Vaterland» vom 9. 3. 1974.

¹³ Botschaft des Walliser Staatsrates, a. a. O.

¹⁴ E. Isele: Keine Gewissensfreiheit im Wallis? in «Walliser Volksfreund» vom 5. 11. 1973.

¹⁵ E. Isele: Zur Revision des kantonalen Staatskirchenrechts, in: Jus et Lex, hrsg. von der Jurist. Fak. Freiburg, (Basel 1959) 575.

¹⁶ U. Lampert, a. a. O. Bd. II, 13—19; vgl. O. Stoffel, a. a. O. 101.

¹⁷ Botschaft des Walliser Staatsrates, a. a. O.: «Die Anerkennung der evangelisch-reformierten Kirche wird aber nicht ohne deren Einverständnis erfolgen können. Es wird ihr eine Rechtslage vorgeschlagen, die sie annehmen oder ablehnen kann.»

ziale Bedeutung im Staatsleben erlangt hat. Mit einem Anteil von 4,5 % fällt die reformierte Bevölkerung des Wallis zahlenmässig nicht ins Gewicht¹⁸. Dennoch ist sie neben den Katholiken der grösste christliche Volksteil, dem gesamtschweizerisch grosse Bedeutung zukommt. Entscheidend waren also nicht allein quantitative Gesichtspunkte als vielmehr die staatsrechtliche Entwicklung der Schweiz und der ökumenische Gedanke. Auf Bundesebene ist mit der Aufhebung der ominösen Ausnahmeartikel der konfessionelle Friede gefestigt worden. Auf kantonaler Ebene haben mit Ausnahme von Genf und Neuenburg, die sich zu einer weitgehenden Trennung von Kirche und Staat bekennen — alle übrigen Kantone privilegierte Kirchen. Die konfessionelle Parität ist, zwar in unterschiedlichen Formen, mit Ausnahme des Tessin, überall verwirklicht. Das Wallis ist dieser Entwicklung gefolgt und hat damit die Grundlage für eine friedliche Koexistenz zwischen Kirche und Staat einerseits und eine ökumenische Partnerschaft der Kirchen andererseits geschaffen.

Die privatrechtlichen Konfessionen

Der konfessionelle Friede in einem Lande hängt von allen Religionsgemeinschaften ab. Deshalb garantiert, wie bereits ausgeführt, der neue Grundgesetzartikel allen Denominationen die Religionsfreiheit. Ihr Verhältnis zum Staat wird umschrieben:

«Die anderen Konfessionen unterstehen den Vorschriften des Privatrechts, können aber nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton durch Gesetz öffentlichrechtlich anerkannt werden.»

Die nicht privilegierten Religionsgemeinschaften werden also ins Privatrecht verwiesen. Als Verein oder Stiftung erlangen sie vor dem Staat iuridische Rechtspersönlichkeit und haben sich gemäss ZGB Art. 60 ff. und 80 ff. eine vereinsmässige oder stiftungsmässige Organisation zu geben. Der Kanton verzichtet auf den Erlass von besonderen Vorschriften.

Die privatrechtlich organisierten Konfessionen können, wenn sie eine erhebliche, d. h. quantitative oder soziale Bedeutung erlangt haben, den öffentlich-rechtlichen Status beantragen. Die daran interessierte Kirche muss ein entsprechendes Begehren stellen. Der Wechsel vom privaten ins öffentliche Recht macht keine Verfassungsrevision notwendig. Es genügt ein Gesetz.

IV. Die Organisation der öffentlich-rechtlichen Kirchen

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der katholischen und der reformierten

Kirche bedingt als notwendige Rechtsfolge eine staatsrechtliche Organisation, die Errichtung von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden. Diese Institution, die sich in den übrigen Kantonen seit über hundert Jahren in bewährter Weise entfaltet hat, ist für das Wallis etwas Neues. Dass es sie bisher nicht gab, ist auf historische Gründe zurückzuführen.

1. Geschichtlicher Rückblick

Die katholische Kirche konnte sich nach ihrem eigenen kirchlichen Recht entwickeln und ihre Organisation im Bistum und Pfarrei entfalten. In der Säkularisationszeit des letzten Jahrhunderts ging die Pfarrei jedoch durch verschiedene Gesetze eine enge Symbiose mit der politischen Gemeinde ein.

Die kanonische Pfarrei repräsentierte das Benefizium und die kirchliche Stiftung, von deren Erträgen die Kirche ihren Finanzhaushalt deckte. Überdies hatte der Klerus Anteil an den Zehnten, Opfergaben und Stolgebühren. Mit der Ablösung der Zehnten in den Jahren 1852 und 1855 wurden die Einkünfte der Geistlichen gefährdet und ungenügend. Zwar wurden in dieser Zeit die Säkularbenefizien vom Staat nicht eingezogen; stillschweigend wurde die politische Gemeinde als Eigentümerin betrachtet. So konnten die Munizipalgemeinden laut Schulgesetz von 1849 für die Kosten des Primarunterrichtes die Superflua der Pfarrpfründen heranziehen. Die Gemeindegesetze von 1851 und 1852 übertrugen der Munizipalität die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens — wodurch implizit das Eigentumsrecht der Kirche veneit wurde — und die Kultuskosten, sofern Benefizium und Kirchenstiftung nicht ausreichten.¹⁹ Da sie ungenügend waren, mussten die Gemeinden ihre Leistungen auf dem Wege des Kultusbudgets erbringen. Erst das Finanzgesetz von 1960 und das Reglement von 1970 verlieh der Gemeinde ein Kultussteuerrecht, das jedoch nur vereinzelt beansprucht wurde, und ordnete die Besoldung der Pfarrgeistlichkeit. Bis heute gilt als Regel: Soweit die Kultusaufgaben und die Besoldung des Klerus nicht durch eigene Stiftungen gedeckt sind, obliegen sie den Gemeinden.

Mit dieser kommunalen Unterstützung konnten einstweilen nicht wenige Pfarreien vor dem finanziellen Untergang gerettet werden. Diese Verordnungen sind aber unzulässig nach Art. 49 der Bundesverfassung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach niemand Steuern an eine Religionsgemeinschaft zu entrichten hat, der er nicht angehört. Sowohl Kultusbudget wie auch Kultussteuer der Gemeinde können jederzeit durch einen Rekurs angefochten werden. «In den kirchlichen Stiftungen des Wallis ist heute jene defizitäre Lage eingetreten, die in anderen katholischen Kantonen bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts zur Bildung von Kirchgemeinden geführt hat. Ein anderer Weg, um den kirchlichen Haushalt intakt zu halten und zugleich die Selbständigkeit der Kirche zu wahren, zeigt sich nicht»²⁰.

2. Die katholischen und reformierten Kirchgemeinden

Die Entwicklung drängte zur Ablösung der Kirchgemeinde von der Einwohnergemeinde. Die Verfassungsänderung tut diesen Schritt mit der Schaffung von Kirchgemeinden:

«Die öffentlich-rechtlich anerkannten Konfessionen organisieren sich in Kirchgemeinden oder in Kirchgemeindeverbänden, deren Behörden die Mittel für den Kultus und die übrigen kirchlichen Bedürfnisse beschaffen und verwalten und darin der Aufsicht des Staates unterstehen. Die Kirche kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.»

Diese Verfassungsbestimmung gliedert das katholische und reformierte Kirchenvolk in Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinde hat ihren Ursprung jedoch nicht im kirchlichen Recht und bildet deshalb keine iuristische Person des Kirchenrechts. Das Staatsrecht konstituiert sie, und sie bleibt staatliche Gemeinde, die mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist. Der Staat gewährt ihr Hilfe, wie Rechtsschutz, Steuerrecht, Expropriationsrecht usw., und macht in diesen Belangen seine Hoheit geltend, besonders bezüglich des Rechts auf Kirchensteuer und der Überwachung des Kirchgemeindegutes. Der eigentlich kirchliche Bereich wird nicht berührt. Die Kirchen behalten darin ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Die Kirchgemeinde ist immer konfessionell strukturiert. Ihr gehören nur die Gläubigen der betreffenden Konfession an, «und zwar kraft des Gesetzes wie die Bürger der Bürgergemeinde, die Einwohner der Munizipalgemeinde. Die Mitgliedschaft ist aber nicht eine Zwangsmgliedschaft, sie kann unter Berufung auf die Religionsfreiheit aufgehoben werden»²¹.

Auch wenn die rechtliche Struktur auf die katholische und reformierte Kirchgemeinde anwendbar ist, dürfen die Unterschiede nicht übersehen werden. Die katholische Ortskirche verwirklicht sich als Pfarrei mit ihren spirituellen Aufgaben im Kirchenrecht und als Kirchgemeinde mit den temporellen Belangen im Staatsrecht. Die reformierte Ortskirche dagegen erhält als «an sich unsichtbare Kirche eine sichtbare Rechtsform». Als Kirchgemeinde ist sie zugleich zivile und kirchliche Gemeinde und verwirklicht geistliche und zeitliche Bereiche²².

Diese unterschiedliche Begründung der Kirchgemeinde muss bei der Aufgaben-

¹⁸ Nach der eigenössischen Volkszählung von 1970 hatte das Wallis bei einer Wohnbevölkerung von 206 536, 196 082 oder 94,9 % Katholiken und 9092 oder 4,4 % Reformierte.

¹⁹ O. Stoffel, a. a. O. 10, 20 ff. 25.

²⁰ E. Isele: Um eine Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Wallis, in: SKZ 142 (1972) 164.

²¹ Botschaft des Walliser Staatsrates, a. a. O.

²² A. a. O. Dies gilt auch für das folgende.

umschreibung, die ihr der Staat gibt, Berücksichtigung finden.

3. Die Aufgaben der Kirchgemeinde

Ein erster Kompetenzbereich der Kirchgemeinde ist die Vertretung der konfessionellen Volksteile. Der Kirchenrat als das oberste Organ ist der offizielle Vertreter gegenüber Regierung, Bischof und den anderen Verbänden innerhalb und ausserhalb des Kantons. Die reformierte Kirche kann dem Schweizerischen reformierten Kirchenbund beitreten.

Eine weitere Aufgabe liegt in der Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Finanzmittel. Der Staat verleiht der Kirchgemeinde hierzu das Besteuerungsrecht und entscheidet diesbezügliche Streitigkeiten. Sie stellt das Budget auf, beschliesst, wenn dies notwendig ist, eine Kirchensteuer, beaufsichtigt die Verwaltung und legt die Rechnung zur Genehmigung vor.

Das Vermögen ist aber öffentliches Gut und steht unter Schutz und Aufsicht des Staates. Während die Vermögensverhältnisse der reformierten Konfessionen einfach sind — die Kirchgemeinde kommt allein für die Kultusaufgaben auf —, liegen sie bei der katholischen Kirche differenzierter, insofern Benefizium und Kirchenstiftung, die nicht aufgehoben werden, dem kanonischen Recht und das Vermögen der Kirchgemeinde dem staatlichen Recht unterstehen. Die Kirchgemeinde wird — statt wie bisher die politische Gemeinde — subsidiär einspringen müssen, wenn die kirchlichen Stiftungen für die Kulturbedürfnisse nicht ausreichen²³.

Ausser diesen zeitlichen Belangen, die in der Zuständigkeit des Staates liegen, kann die Kirche den Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben übertragen.

Die reformierte Kirche wird sich als Partikularkirche konstituieren. Als kirchliche Gemeinde ist sie zugleich zuständig für rein kirchliche Angelegenheiten und regelt nach der eigenen Kirchenordnung die Lehre und den Kult.

Die katholische Kirchgemeinde dagegen hat als nur staatliche Körperschaft an sich keine kirchlichen Befugnisse. Es können ihr jedoch von der Hierarchie kirchliche Aufgaben übertragen werden. Beispielsweise wird das Pfarrwahlrecht und die Integration des Pfarreirates in den Kirchgemeinderat postuliert. «Die heute noch bestehende Tension zwischen Pfarrei und Kirchgemeinde wird überwunden, wenn es gelingt, das Verhältnis von Klerus und Laien in befriedigender Weise zu ordnen. Dann werden Pfarrei und Kirchgemeinde nur noch als partiku-

läre Funktionen der kirchlichen Einheit empfunden werden»²⁴.

V. Das neue, noch zu schaffende Kirchengesetz

Die dargelegten Verfassungsgrundsätze — der Staatsrat wird das Datum des Inkrafttretens noch festsetzen — müssen durch ein neues Kirchengesetz konkretisiert werden:

«Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Bestimmungen.»

Das neue Kirchengesetz verfolgt einen doppelten Zweck²⁵. Zunächst muss überprüft werden, welche Gesetzesbestimmungen durch die Verfassungsänderung aufgehoben und welche abzuändern sind. Das bis anhin «geltende Staatskirchenrecht wird nicht aufgehoben und bedarf auch keiner Abänderung, denn es wahrt bereits den kirchlichen Freiheitsraum». Neu ist, dass die evangelisch-reformierte Kirche der katholischen Kirche gleichgestellt ist. «Gewisse bestehende Bestimmungen des kantonalen Rechts sollten überprüft werden, insbesondere die Bestimmung, die die Friedhöfe zu Eigentum der Gemeinden erklärt und die Vorschrift, wonach der Pfründer des Pfrundvermögen zu versteuern hat.»

Ferner hat das Kirchengesetz vor allem die mehr oder weniger abstrakten Verfassungsbestimmungen konkret zu realisieren. Es muss die staatsrechtliche Organisation von katholischen und reformierten Kirchgemeinden geschaffen werden. Dies wird keine leichte Aufgabe sein, da die Kirchgemeinde, von wenigen Ansätzen abgesehen, der Tradition des Wallis fremd ist. Die Kirchgemeinde wird ihr

Strukturmodell vom Walliser Gemeinderecht nehmen müssen. Es ist nicht leicht, die künftige Kirchgemeinde zu definieren: Das Wahlrecht muss umschrieben werden, ohne sie zu einem Spielball der Lokalpolitik zu machen; das Recht der Kultussteuer — ob kommunale oder kantonale Steuer — muss geregelt werden; Fragen des kirchlichen Finanzausgleiches müssen überdacht werden usw.

All diese konkreten Probleme harren noch der Lösung. Das Walliservolk, dass auch zum neuen Kirchengesetz Stellung nehmen muss, wird voraussichtlich seine Zustimmung nur geben können, wenn es der Tradition nicht allzu fern und auf die lokalen Verhältnisse zugeschnitten ist.

Abschliessend und zusammenfassend darf festgehalten werden: Die Abänderung des Art. 2 der Walliser Kantonsverfassung ist ein erfreuliches Werk. Sie entspricht der Entwicklungstendenz auf gesamtschweizerischer Ebene. Die konfessionelle Entspannung wurde im Wallis weitergeführt. Die Verfassungsbestimmung ist überdies ein glücklicher Abschluss der kantonalen Entwicklung: Weitgehendes Wohnheitsrecht wird auf eine solide Rechtsbasis gestellt.

Die neue grundsätzliche Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat darf als «historischer Entscheid» gewertet werden. Der Evangelische Pressedienst hebt mit aller Deutlichkeit hervor: «Nun hat der Kanton Wallis wohl die modernste und gerechteste Ordnung zwischen Kirche und Staat im Schweizerland bekommen, ohne eine totale Trennung von Kirche und Staat durchzuführen. Diese Regelung könnte wegweisend werden für die Beziehungen von Kirche/Staat in anderen Kantonen»²⁶.

Oskar Stoffel

Halbzeit der DDR-Synode

Pastoralsynode der DDR zu Fragen des Glaubens, der Ökumene, der Diakonie und der Arbeitswelt

Vom 22. bis 24. März 1974 fand in der Hofkirche von Dresden die dritte Session der Pastoralsynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR statt¹. Die Synode stand unter dem Vorsitz von Kardinal Alfred Bengsch, Berlin. Die Verhandlungen wurden von den vier Vizepräsidenten geleitet. An der Vollversammlung nahmen die Bischöfe, fast alle der 142 Synodalen sowie Gäste aus der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, aus Jugoslawien, Luxemburg, Österreich, Polen, Ungarn und der Schweiz (Bischof Anton Hänggi und Bischofsvikar Ivo Fürer) sowie Beobachter des mitteleuropäischen Exar-

chates des Moskauer Patriarchates, des Bundes Evangelischer Kirchen in der DDR, der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der DDR und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens teil. Die Traktandenliste umfasste die zweite Lesung der Vorlagen «Diakonie in der Gemeinde» sowie die erste Lesung der Vorlagen «Christ in der Arbeitswelt», «Glauben heute» und «Ökumene im Bereich der Ortsgemeinde».

¹ Über die erste Session berichtete Alois Sustar, SKZ 141 (1973) Nr. 14, S. 221—224; über die zweite Session Ivo Fürer, SKZ 141 (1973) Nr. 44, S. 690—692.

²³ E. Isele, a. a. O. 164 f.

²⁴ A. a. O. 166.

²⁵ Botschaft des Walliser Staatsrates, a. a. O.

²⁶ Protestantischer Kommentar, in «Walliser Volksfreund» vom 21. 3. 1974.

Diakonie in der Gemeinde

Die Verhandlungen begannen mit der zweiten Lesung der Vorlage «Diakonie in der Gemeinde». In seiner Einführungspredigt wies Bischof Weinhold, Dresden, auf die christliche Dimension caritativen Wirkens hin: Die Anerkennung Gottes sei der einzige Weg, um aus dem Vorfeld von Humanismus und Solidarität zur wahren christlichen Liebe zu gelangen.

Die Vorlage sieht die christliche Diakonie als notwendigen Bestandteil christlichen Lebens in enger Beziehung zur Bezeugung des Glaubens und Feier des Gottesdienstes. Als besondere Aufgaben der Diakonie werden aufgeführt: die Schaffung eines Klimas der Offenheit in der Gemeinde als Verwirklichung der Freiheit, die Christus uns gebracht hat; die Förderung von personalen Begegnungen, um der Vereinsamung und Vereinzelung der Gemeindeglieder entgegenzuwirken; die Hilfe an leistungsschwache und unterbewertete Menschen; der Schutz für das Leben der Ungeborenen und die Förderung der Liebe zum Kind; die Sorge für kranke, pflegebedürftige und förderungsfähige Mitmenschen. Diese Aufgaben sind in einer Kirche, welche eine konfessionelle Minderheit bildet und in einem Staat atheistischer Prägung lebt, von besonderer Bedeutung. Zur Durchführung soll in jeder Pfarrei eine eigene Sachgruppe «Diakonie» gebildet werden. Sie soll mit der diözesanen Caritasorganisation zusammenarbeiten.

Die Vorlage konnte in zweiter Lesung verabschiedet werden. Nach der ersten Lesung wurde der Text in den Gemeinden diskutiert. Obwohl nur sieben Wochen dafür zur Verfügung standen, gingen 587 Änderungsvorschläge ein. Die Synodalen legten vor der Sitzung 202 Verbesserungsanträge vor. Die Fachkommission hat versucht, diese Anträge soweit als möglich aufzunehmen und entsprechende Formulierungen zuhanden der Vollversammlung zu erarbeiten. An der Plenarversammlung wurden vor allem Bildung und Aufgaben der Gruppe «Diakonie» diskutiert.

Die katholische Kirche in der DDR verfügt auch heute über bedeutsame soziale Werke, worunter viele und bekannte Krankenhäuser.

Es ist ihr auch möglich, öffentliche Sammlungen für die Caritas durchzuführen.

Der Christ in der Arbeitswelt

Die Synode wandte sich sodann der ersten Lesung der Vorlage «Der Christ in der Arbeitswelt» zu. Ausgehend von den Erfahrungen des Menschen mit der Arbeit wird darin auf den Zusammenhang mit der Schöpfungs- und Erlösungsordnung verwiesen. Vom Evange-

lium her wird eine positive Haltung zur Arbeit aufgezeigt: «Wir Christen bejahen vom Evangelium her die für alle Menschen gültige Wertung der Arbeit — Erwerb des Lebensunterhaltes — gemeinsames Tun füreinander — Herrschaft über die Welt — Selbstentfaltung.» Die Arbeit ist sowohl Auftrag Gottes als auch Dienst am Herrn. Die Vorlage weist aber auch darauf hin, dass die letzte Vollendung des Lebens nicht einfach durch menschliche Anstrengung erreicht werden kann, dass sie vielmehr Gabe Gottes ist. Aus diesen Grundsätzen zieht die Vorlage einige pastorale Folgerungen. Darin werden die Christen aufgerufen, «unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ihrer Mitverantwortung für das Betriebsgeschehen gerecht zu werden». Insbesondere soll der Christ die Mitmenschen nicht nach dem sozialen Ansehen ihrer Berufe einschätzen, die persönlichen Voraussetzungen der Belastbarkeit des Einzelnen beachten, die Stellung der Frau und Mutter besonders berücksichtigen.

Die Vorlage betont, dass zusammen mit der Arbeit auch die Freizeit gesehen werden muss: «In einer immer stärker von Arbeitsintensität, Organisation und Zweckhaftigkeit geprägten Arbeitswelt sollen die gläubigen Christen durch eigene sinnvolle Freizeitgestaltung ein Beispiel dafür geben, wie menschliches Leben sich auch durch schöpferische Muse, Spiel, Meditation, tieferes Erleben von Natur und Kunst, Stille, Gebet und Gottesdienst entfalten kann.»

In der Diskussion wurde eine genauere Unterscheidung von Arbeit als Berufsarbeit und als menschliches Schaffen im weiteren Sinn gefordert. Zudem sollen die theologischen Überlegungen durch spezifisch christliche Gesichtspunkte vertieft werden. Die Synodalen wünschten eine bessere Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse. Der Christ kann in einer Gesellschaftsordnung, welche den politischen und wirtschaftlichen Bereich umfasst und auf der Grundlage eines atheistischen Materialismus aufbaut, in seinem Berufsleben vor besonders schwere Probleme gestellt sein. Auch die Frage nach der Stellung der Frau in der Gesellschaft kam in der Diskussion eingehend zur Sprache. Es handelte sich dabei nicht um die Frage der rechtlichen Gleichstellung als vielmehr um die spezifische Rolle von Mann und Frau sowie um das Problem der Berufsarbeit der Frau, welche in der DDR allgemein üblich ist.

Glauben heute

In der zweiten Session der Pastoralssynode wurde die erste Lesung der Vorlage «Situationsgerechte Akzentuierung

des Glaubens» zwar begonnen, aber nicht zu Ende geführt². In der Zwischenzeit hat die Kommission die Vorlagen den damals vorgebrachten Wünschen gemäss umgearbeitet und ergänzt, so dass der weiteren Diskussion ein überarbeiteter Text zugrunde gelegt werden konnte. Insbesondere wurde der Vorlage ein neuer Abschnitt «Vom Wachstum des Glaubens» beigelegt. Dieser weist vorerst auf die Schwierigkeiten hin, denen der Christ heute ausgesetzt ist. Es sind im grossen und ganzen dieselben, die auch bei uns aufgezählt werden. Dazu kommt die besondere Situation in der DDR: das Leben in einer sozialistischen Gesellschaft atheistischer Prägung. Dies bringt den Christen in eine besondere Entscheidungssituation. Er muss sich fragen, wie er als Christ in bestimmten Berufsbereichen leben und wirken kann. Im Anschluss an diese Situationsschilderung stellt die Vorlage den Glauben dar als Verlangen und Geschenk, als Entscheidung und als Weg. Darauf folgt als zweiter Abschnitt «Situationsgerechte Akzentuierung des Glaubens». Dieser umfasst die Gedanken der früheren Vorlage: «Chancen der kleinen Herde» — «Im Einsatz Gottes» — «Die Kraft der Hoffnung»³.

In der Diskussion wurden bei aller Würdigung der Kommissionsarbeit weitere Verbesserungen gewünscht: Es müsse verdeutlicht werden, dass der Glaube das Leben nicht erschwert, sondern bereichert, die Situationsanalyse sollte weiter ausgebaut werden, das Wirken Gottes sollte neben dem Tun des Menschen deutlicher betont werden, die durch die äussere Situation bedingten Schwierigkeiten und Anfechtungen des Glaubens sollten besser zum Ausdruck kommen. Vor allem wurde betont, dass die in Christus geschenkte Freiheit der Kinder Gottes und die Hoffnung so dargestellt werden müssen, dass sie in der konkreten Situation der Christen in der DDR eine wirkliche Hilfe für das Leben und für den Vollzug des Glaubens bilden. Nachdem die Kommission sich bereiterklärt hatte, einige Anliegen aufzunehmen, stimmte die Vollversammlung der Vorlage in erster Lesung mit grosser Mehrheit zu.

Ökumene im Bereich der Ortsgemeinden

Die Kommission charakterisierte ihre Vorlage als ein ökumenisches Direktorium für die Ortsgemeinden. Sie enthält vorerst einige Grundaussagen. Von grösster Bedeutung ist wohl der Satz: «Ökumene im Bereich der Ortsgemeinde ist die ständige Aufgabe, in den Bereichen der Ortsgemeinde überall dort zu

² Vgl. SKZ 141 (1973) Nr. 44, S. 691 f.

³ Der Inhalt wurde bereits dargelegt in SKZ 141 (1973) Nr. 44, S. 691 f.

gemeinsamem Tun — Gespräch, Gebet, Zusammenarbeit — zu kommen, wo nicht schwerwiegende Gründe dem gegenüberstehen.» Ein erster Abschnitt befasst sich mit Schritten zum Miteinander. Er fordert gegenseitiges Interesse, sich kennenlernen und informieren. Ein zweiter Abschnitt weist darauf hin, dass die Gemeinden voreinander Zeugnis ihres Glaubens ablegen sollen, indem Vertreter anderer Konfessionen zur Mitarbeit eingeladen werden. Besonders wichtig ist das gemeinsame Zeugnis der Christen in einer Umwelt, in welcher der Christ immer weniger in Erscheinung tritt. Im weiteren wird darin der Dienst aneinander in gegenseitiger Hilfeleistung und der gemeinsame caritativ-soziale Dienst empfohlen. Im Gebet sollen die Anliegen der andern Kirchen mitberücksichtigt werden, neben ökumenischen Gottesdiensten, welche in jeder Gemeinde wenigstens einmal im Jahr gehalten werden sollen. Der zweite Pfingstfeiertag wird als Tag des ökumenischen Gottesdienstes besonders hervorgehoben. Schliesslich werden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit dargelegt für Priester, Pfarreiräte, Erwachsene, Jugend und Kinder.

In der Vorlage fehlen zwei bedeutsame Themen, nämlich die Mischehe und Eucharistiegemeinschaft. Die Frage der Mischehe soll in der Vorlage «Akzente des christlichen Lebens in Ehe und Familie» behandelt werden. Das Problem der Eucharistiegemeinschaft überschreitet die Frage der Ökumene in der Gemeinde und wird deswegen nicht behandelt. In der Diskussion wurde der Wunsch geäussert, man möge trotzdem auf diese Frage eingehen. Es scheint jedoch, dass dazu auf ökumenischer Basis in der DDR noch kaum theologische Vorarbeiten geleistet wurden.

Bei den Verhandlungen wurde betont, dass die Bemühungen um die Einheit der christlichen Gemeinden in der DDR von besonderer Bedeutung seien, weil in diesem Raum vor 450 Jahren die Trennung ihren Anfang nahm, weil sich alle Christen in dieser Zeit und Welt in gemeinsamen Sorgen und Aufgaben helfen sollen und weil das christliche Miteinander für andere ein Weg zum Glauben werden könne. Im weitem wurde eingehend über die Möglichkeit eines begrenzten Kanzeltausches diskutiert. Über die Frage, ob das Problem der Konversion überhaupt erwähnt werden sollte, waren die Votanten verschiedener Meinung.

Intensive Arbeit

Wer die dritte Arbeitssession verfolgen konnte, muss feststellen, dass sie sehr gut vorbereitet war. Die Anträge der einzelnen Synodalen lagen fast aus-

nahmslos sehr frühzeitig vor. Die entsprechende Fachkommission konnte vor der Session die einzelnen Anträge behandeln. Der den Synodalen vorgelegte vielfältige Text der Anträge enthielt bereits eine kurze Stellungnahme der Kommission dazu. In der Vollversammlung kamen vor allem jene Anträge zur Sprache, welche die Kommission nicht annehmen bereit war und auf deren Einarbeitung oder bessere Berücksichtigung der Antragsteller beharrte. Da zu jeder Vorlage durchschnittlich 50 Anträge vorhanden waren, war es dem von aussen kommenden Gast, der sich mit der Materie erst an der Sitzung auseinandersetzte, kaum möglich, die ganze Arbeit zu übersehen und zu würdigen. Wie in den vorhergehenden Sitzungen nahmen die Synodalen fast ausnahmslos an allen Sitzungen teil und arbeiteten sehr diszipliniert mit. Die Organisation war vorbildlich.

Gleiche und verschiedene Probleme

Wenn wir einen Vergleich zur Thematik der Synode 72 ziehen wollen, müssen wir auf der einen Seite feststellen, dass die Themenbereiche ähnlich sind und sich viele Fragen genau gleich stellen. Es sind dieselben Erfahrungen des heutigen Menschen, welche ihm Schwierigkeiten in Glaube und Kirche bereiten. Es sind die gleichen Nöte der Einsamkeit, welche

vor allem mitmenschliche Hilfe erfordern. Es sind die gleichen Grundfragen über die Haltung des Christen zu seinem Beruf. In ähnlicher Art werden die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unter den Kirchen und die Förderung der Einheit verspürt. Wie die Synode 72 sieht auch die Pastoralynode in der DDR ihr Ziel darin, mitzuwirken an der Vertiefung des Glaubens. Beide Synoden erfahren aber auch in ähnlicher Weise die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Beide Synoden sind bestrebt, Richtlinien für die Zukunft zu erarbeiten, beide sehen aber auch die Schwierigkeiten in der Durchführung.

Auf der andern Seite aber wird deutlich, dass die Kirche in einem ganz anderen Gesellschaftssystem auch anderen Fragen gegenübersteht. Man kann nicht von Kirchenverfolgung oder Martyrerkirche sprechen. In einer Verfolgungssituation könnte kaum eine Pastoralynode abgehalten werden. Von ihren Glaubensgrundlagen her aber steht die Kirche in der DDR am Rande der Gesellschaft atheistischer Prägung. Dies bringt es mit sich, dass in die meisten Probleme Aspekte einfließen, die wir in unserer Gesellschaftsordnung nicht kennen. Es zeigt sich immer wieder, dass die Kirche in der Welt und Gesellschaft lebt, auch wenn sie nicht von dieser Welt ist.

Ivo Fürer

Die Katholiken Deutschlands im Kampf gegen den straflosen Schwangerschaftsabbruch

In diesen Tagen und Wochen erreicht die Auseinandersetzung um die Änderung des Abtreibungsverbotes in der Bundesrepublik Deutschland (Änderung des § 218 StGB) einen weiteren Höhepunkt. Am 25. April 1974 hat der Deutsche Bundestag über die vorgeschlagenen Änderungen des § 218 StGB zu entscheiden. Die Befürworter der gänzlichen oder doch weitgehenden Aufhebung des Abtreibungsverbotes versuchen daher im gegenwärtigen Zeitpunkt mit allen Mitteln, auch ungesetzlichen, ihrer Ansicht zum Durchbruch zu verhelfen. So haben vor kurzem 14 Berliner Ärzte den deutschen Staat und das Recht in diesem Staate in einer bisher für unmöglich gehaltenen Weise provoziert. Obwohl das geltende Strafrecht eine Abtreibung unter Strafe stellt, wenn sie nicht lediglich zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter vorgenommen wird, haben Ärzte, die verpflichtet sind, Leben zu schützen und zu erhalten, ein ungeborenes gesundes

Kind im dritten Monat der Schwangerschaft getötet. Dies geschah, ohne dass die Voraussetzungen für eine medizinische, eine kriminologische, ja nicht einmal eine eugenische Indikation vorlagen. Das Kind wurde selbst dann noch getötet, als sich andere Eltern zur Adoption bereiterklärt hatten.

Die Abtreibung selbst ist zu allem Überfluss unter nicht unerheblichem Einsatz von finanziellen Mitteln von einem Fernsichteam des Norddeutschen Rundfunks gefilmt worden, um den Film im Deutschen Fernsehen zu senden. Auf den entschiedenen Protest des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, des Kardinals Julius Döpfner, mehrerer Bischöfe, des Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Dr. Bernhard Vogel, und zahlreicher anderer katholischer Organisationen ist der Film dann nicht wie vorgesehen in dem politischen Magazin «Panorama» des Deutschen Fernsehens gesendet worden. Nicht verhindert werden konnte,

dass er einige Tage später im Regionalprogramm des Norddeutschen Rundfunks lief.

Dieser erschreckende Vorgang, bei dem eine mit Strafe bedrohte Handlung unter vorheriger Ankündigung vorgenommen und nach Durchführung der Tat auch noch einer breiten Öffentlichkeit dargestellt wurde, zeigt, welches Stadium die Auseinandersetzung um die Änderung des Abtreibungsverbotes in der Bundesrepublik erreicht ist.

Worum geht es bei der Auseinandersetzung um die Änderung des Abtreibungsverbotes?

Von den Fraktionen des Deutschen Bundestages und einzelnen Gruppen dieser Fraktionen sind insgesamt vier Gesetzesentwürfe zur Änderung des § 218 StGB eingebracht worden. Der Entwurf der Fraktionen der SPD und FDP sieht die Einführung der sogenannten *Fristenregelung* vor, bei der die Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft völlig straffrei bleiben soll. Nach Ablauf dieser Frist soll die Abtreibung ferner straffrei bleiben, wenn sie zur Abwendung einer ersten Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren oder zur Verhinderung der Geburt eines voraussichtlich geistig oder körperlich geschädigten Kindes vorgenommen wird. Die Rechtsauffassung, die dieser Regelung zugrundeliegt, ist willkürlich und inkonsequent. Willkürlich ist sie einmal, wenn ihr die Auffassung zugrundeliegen sollte, dass der Gesetzgeber, im demokratischen Staat in aller Regel die Mehrheit einer Gruppe von Menschen, entgegen aller Aussagen der Wissenschaft bestimmen können soll, wann menschliches Leben beginnt. Welche Folgen dies haben würde, kann man sich unschwer ausmalen. Deswegen wird dieser Standpunkt, obwohl er im Hinblick auf die Fristenregelung der allein konsequente ist, kaum vertreten. Dann aber ist die der Fristenregelung zugrundeliegende Rechtsauffassung inkonsequent. Bisher ist keine überzeugende Begründung genannt worden, warum eine Tat bis zum 90. Tage straffrei bleiben soll, vom 91. Tage aber an unter Strafe gestellt wird. Hier wird ganz deutlich, dass bei der Einführung der Fristenregelung dem menschlichen Leben, das nach den gesicherten Erkenntnissen der Medizin und der Biologie mit der Befruchtung beginnt, in den ersten Wochen seiner Existenz schutzlos der Willkür von Menschen preisgegeben ist.

Eine Gruppe von SPD-Abgeordneten und die Fraktion der CDU/CSU haben im Gegensatz zum Entwurf der Fristenregelung je einen eigenen Gesetzesentwurf im Parlament eingebracht, die sogenannte Indikationsregelung vorsehen. Die Indikationsregelung bedeutet, dass Abtrei-

bungen nur dann straffrei bleiben, wenn sie aufgrund im Gesetz vorgesehener Voraussetzungen angezeigt (indiziert) sind. Beide genannte Gesetzesentwürfe sehen vor, dass die Abtreibung bei folgenden Indikationen straffrei bleibt:

1. bei der *medizinischen Indikation*, d. h. eine ernsthafte Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter soll durch die Abtreibung abgewendet werden. Diese Indikation ist im geltenden deutschen Recht anerkannte Praxis. Für die Zukunft wird es entscheidend darauf ankommen, welcher Gesundheitsbegriff von der Rechtsprechung zugrundegelegt wird. Der Entwurf der SPD-Abgeordneten befürwortet die Anwendung des Gesundheitsbegriffs der Weltgesundheitsorganisation, wonach bereits bei psychischem Unwohlsein oder mangelndem sozialen Wohlbefinden eine Beeinträchtigung der Gesundheit vorliegt. Kommt dieser Gesundheitsbegriff in der Praxis tatsächlich zur Anwendung, so bedarf es der Einführung weiterer Indikationen wohl kaum noch;

2. bei der *eugenischen Indikation*, wonach die Abtreibung dann gestattet ist, wenn sie die Geburt eines geistig oder körperlich geschädigten Kindes verhindern soll. Abgesehen davon, dass bei dieser Indikation ähnlich wie bei der Fristenregelung eine Entscheidung darüber gefällt wird, welches menschliche Leben ein Recht auf Leben hat, lässt sich schon jetzt sagen, dass zahlreiche «gesunde» Kinder bei Einführung dieser Indikation ebenfalls getötet werden. Die medizinische Wissenschaft ist bisher nicht in der Lage, während der Schwangerschaft bereits genaue Angaben über das Vorliegen einer geistigen oder körperlichen Schädigung des Kindes zu machen. Sie kann derartige Aussagen lediglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 25 % treffen. Bei dem immer wieder als Beispiel angeführten Fall, dass die Mutter während der Schwangerschaft Röteln hatte, trägt nur etwa jedes sechste Kind eine Gesundheitsschädigung davon. Da diese jedoch in keinem Fall der Röteln ganz auszuschließen ist, wäre also bei den fünf anderen Kindern diese Indikation ebenfalls gegeben;

3. bei der *kriminologischen Indikation*, wonach die Abtreibung dann straffrei bleiben soll, wenn die Schwangerschaft durch ein Gewaltverbrechen der Frau gegen ihren Willen aufgezwungen worden ist. Da alle im Deutschen Bundestag vorliegenden Gesetzesentwürfe zur Änderung des Abtreibungsverbotes vorsehen, dass Schwangerschaft im Sinne des Gesetzes erst nach Ablauf des 14. Tages beginnt, hat jede Frau, die den Eintritt einer Schwangerschaft aufgrund eines Verbrechens für möglich hält, nach allen vorliegenden Gesetzesentwürfen die Möglichkeit, eine Abtreibung straf-

frei vornehmen zu lassen. Ausserdem wird kaum ein Arzt feststellen können, ob die Schwangerschaft tatsächlich durch ein Verbrechen herbeigeführt wurde. Die Einführung dieser Indikation dient daher weitgehend als Auffangtatbestand. Über diese drei genannten Indikationen hinaus sieht der Entwurf der SPD-Abgeordneten als zusätzliche weitere Indikation die sogenannte Notlagenindikation. Danach soll eine Abtreibung dann nicht bestraft werden können, wenn keine der vorgenannten Indikationen vorliegt, aber eine schwerwiegende Notlage nicht durch eine andere der Schwangeren zumutbare Massnahme als die Abtreibung beseitigt werden kann. Die in der Begründung dieses Gesetzesentwurfes angeführten Beispiele, wie Trunkenheit des Ehemannes, Gefährdung der Erziehung der bereits geborenen Kinder u. a., zeigen schon deutlich, dass sehr unterschiedliche soziale Sachverhalte mit dieser Indikation erfasst werden sollen, es sich dabei also im Grunde um einen Auffangtatbestand handelt. In der Praxis wird die Einführung dieser Indikation zu demselben Ergebnis führen wie die Fristenregelung: zu einer völligen Freigabe der Abtreibung mindestens bis zum 90. Tage der Schwangerschaft.

Der vierte, dem Parlament vorliegende Entwurf ist von einer Gruppe von CDU/CSU-Abgeordneten eingebracht worden und sieht vor, dass eine Abtreibung nur dann straffrei bleiben soll, wenn sie zur Abwendung einer ersten Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter erforderlich ist, wenn also die sogenannte medizinische Indikation im engeren Sinne vorliegt. Eine Gutachterstelle muss, wie übrigens bei dem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion auch, schriftlich bestätigen, dass die Voraussetzungen für die medizinische Indikation erfüllt sind. Allein dieser Entwurf einer Gruppe von Abgeordneten der CDU/CSU gewährt dem ungeborenen Leben den Rechtsschutz, den es auch im Strafrecht verlangen kann.

Soziale Hilfe für die Familien und in Not geratene schwangere Mütter

In der Auseinandersetzung um die Änderung des § 218 StGB ist von den deutschen Katholiken und den deutschen Bischöfen vorrangig die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und fachlich qualifizierten Beratungsstellen gefordert worden, um in Not geratene schwangere Frauen rechtzeitig und umfassend Hilfe leisten zu können. Die einzelnen Bistümer haben ihrerseits hierfür erhebliche Mittel bereitgestellt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat ausserdem Rahmenrichtlinien für die Beratungs- und Hilfsmassnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens beschlossen. Weder die Bundesregierung noch die im Bundestag ver-

tretenen Fraktionen haben ihrerseits einen Gesetzesentwurf eingebracht, durch den die geforderten sozialen Hilfen für die Familien und in Not geratene schwangere Frauen verbessert werden könnten. Vielmehr liegt dem Deutschen Bundestag lediglich ein Gesetz über sogenannte «ergänzende Massnahmen zum Strafrechtsreformgesetz» vor. Entgegen der Überschrift enthält dieser Entwurf aber kaum Hilfen für schwangere Frauen und Familien, sondern sieht im wesentlichen vor, dass Abtreibungen nach Einführung dieses Gesetzes auch unter die Versicherungsleistungen fallen, die die Krankenversicherungen zu erstatten haben. Mit Recht, wenn auch noch nicht mit genügendem Nachdruck, haben die Krankenversicherungen selbst bereits darauf hingewiesen, dass bei Einführung dieses Gesetzes auch diejenigen Versicherten, die eine Abtreibung grundsätzlich ablehnen, durch ihren Beitrag zur Krankenversicherung die Tötung menschlichen Lebens zwangsweise mitfinanzieren müssten. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Bundesregierung einen jährlichen Zuschuss von 55 Mio DM aus Steuermitteln an die Versicherungsträger zahlt, um auf diese Weise sicherzustellen, dass Abtreibung im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherungsleistungen finanziert werden können. Es dürfte schwerfallen, in der Rechtsgeschichte Beispiele dafür zu finden, dass ein Staat eine von ihm selbst als moralisch nicht vertretbare Tat — es ist immer darauf hingewiesen worden, dass keiner, der eine Abtreibung mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, abtreiben müsse — durch erhebliche finanzielle Leistungen unterstützt, wenn nicht sogar herausfordert. Ohne Beispiel in der Rechtsgeschichte dürfte es sein, dass eine solche finanzielle Unterstützung für die Tötung menschlichen Lebens gewährt wird.

Abschliessend kann man mit dem kürzlich verstorbenen sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Adolf Arndt feststellen: Die zeitweise Freigabe der Abtreibung, aber auch und besonders die Freigabe aus sozialen Gründen, die «soziale Indikation», ist eine Kapitulation des Sozialstaates, der sich ausserstande erklärt, einem Notstand anders als durch Freigabe der Tötung menschlichen Lebens zu begegnen. Und man muss hinzufügen: dies gilt letztlich auch für die eugenische und die kriminologische Indikation. Gleichzeitig greift ein Staat, der menschliches Leben, also auch ungeborenes, nicht in allen Lebensphasen und umfassend schützt, seine eigene Rechtsgrundlage an und führt selbst die Gefahr herbei, dass er für viele Bürger nicht mehr vorbehaltlos die gemeinsame Lebensordnung der Freiheit und des Rechts sein kann. Vincens M. Lissek

Die Familie als Kirche an der Basis

Die Ehe, wie sie der christliche Glaube versteht, gehört zu den ältesten wie den meistumtrittenen Institutionen der Menschheit. Immer wieder totgesagt, erhebt sie sich von neuem. Warum? Weil sie mehr als menschliches Werk bedeutet. In ihr ist sowohl das Geheimnis der Schöpfung wie der Erlösung und darum der Kirche präsent. Sie ist Kirche an der Basis. Dazu die folgenden Hinweise. M. K.

Der Entwurf

Die Ehe ist kein rein «weltliches Ding» (so Luther). Das ergibt sich schon aus den Schöpfungsberichten der Genesis (1,27-31; 2,18-24) wie aus den Äusserungen Christi, die auf diese beiden Berichte zurückgreifen (Mk 10,2-12; Mt 19,3-11). Auch Christus betont, dass Mann und Frau «von Gott zusammengefügt» sind, die Ehe also eine «theologische» Ordnung darstellt¹.

Paulus gibt der Ehe in Eph 5,21-33 ihren christologischen und damit ihren ekklesiologischen Ort. Die Ehe von Christen besitzt über das Naturhafte hinaus eine neue Dimension: Mann und Frau bilden das Verhältnis Christus-Kirche ab, weil sie zur Kirche, dem Leib Christi, gehören. Das Verhältnis, das ihnen kraft der Verbundenheit mit Christus schon vorgegeben ist, sollen die Gatten auch in ihrem Verhalten nachvollziehen. Darin gründen für den gläubigen Menschen die Eigenschaften ehelicher Liebe: ihre Einmaligkeit, Ausschliesslichkeit, Unauflöslichkeit².

So lebt im Alltäglichen das Göttliche, das heisst, das keineswegs Selbstverständliche, das nicht Manipulierbare, ja Unverständliche. Es ist wohl kein Zufall, dass Matthäus an der Stelle, wo er von der Unauflöslichkeit der Ehe spricht, das Wort Jesu an den Schluss setzt: «Nicht alle fassen dies» (Mt 19,11). Das «grosse Geheimnis» der Schöpfung und Erlösung lässt sich tatsächlich nur im Glauben erfassen und vollziehen. Die Kirche beginnt schon an der Basis aller menschlichen Gemeinschaft, in der Ehe.

In Händen von Menschen

Gott enthüllt uns in der Offenbarung seinen Entwurf. Aber gleichzeitig vertraut er die Durchführung unserer Einsicht und Freiheit an. Wie ein Spieler setzt er alles auf eine Karte. Freilich entlässt uns Gott nicht einfach in unsere Kurzsichtigkeit und Schwachheit. Er bietet sich auch als erleuchtender und helfender Begleiter an — sofern wir ihn annehmen. Und hier zeigt er sich nochmals als der unnachahmbare Meister. Er versteht es, nicht nur die geraden Wege, sondern auch die Um- und Irrwege ins Ziel einmünden zu

lassen. Das gilt von der Kirche im Grossen wie von der Kirche im Kleinen, der einzelnen Ehe.

Wie können nun Mann und Frau ihre Gattenliebe zum Abbild jener Liebe formen, die Christus und seine Kirche miteinander verbindet? Paul VI. nennt in seinem — zu oft nur einseitig bekannten — Eherundschreiben vier Eigenschaften dieser Liebe:

Sie ist eine *vollmenschliche* Liebe, weder einseitig sinnlich, noch einseitig geistig, sondern eine Verschmelzung beider Elemente. Sie soll nicht nur zur Einheit des Leibes, sondern auch der Seele und des Herzens und damit zur gemeinsamen vollmenschlichen Vollendung führen.

Sie ist *totale* Liebe. Eheliche Liebe, jene besondere Form personaler Freundschaft, in der Mann und Frau alles miteinander teilen, ohne Vorbehalt, ohne einseitiges Suchen des eigenen Vorteils. Es ist die Freude dieser Freundschaft, den Partner durch die eigene Ganzhingabe zu bereichern.

Sie ist *treue* und *ausschliessliche* Liebe. Gilt Freundschaft in der Bibel als Ausdruck des intimsten Verhältnisses zwischen Gott und Mensch (Vergl. Jo 15, 15), so auch Treue und Ausschliesslichkeit. Christus kennt nur die *eine* Kirche, für die er sich hingibt. Die Kirche kennt nur den *einen* Herrn, dem sie ganz gehört (Eph. 5,25-30). Treue kann schwer werden — unmöglich wird sie damit für den Menschen nicht, der sich in der Gemeinschaft mit Christus und in dessen Nachfolge weiss. Diese Eigenschaften leugnen oder herunterspielen, bedeutet, der Ehe ihre Grundlage aus dem Glauben bestreiten, sie der Unbeständigkeit des menschlichen Herzens zu überantworten.

Sie ist schliesslich *fruchtbare* Liebe, auch hier in der Parallele Christus-Kirche. Ehe darf nicht im Egoismus zu zweit aufgehen. Sie soll sich ausweiten, indem sie junges Leben in ihre Gemeinschaft einlässt. Gerade Kinder, die man sich ehrlich wünscht — vielleicht auch nach anfänglichem Widerstreben — vertiefen die Liebe, lassen sie zur vollen Reife kommen. Wo den Gatten eigene Kinder versagt sind, können sie diese Erfüllung im Dienst am fremden Kind finden, am Ferienkind, Pflegekind oder Adoptivkind. Gattenliebe weitet sich also aus in der Elternliebe. Die eheliche Gemeinschaft

¹ Vergl. Josef Ratzinger, Zur Theologie der Ehe im Sammelband «Theologie der Ehe», S. 82–88, herausgegeben von Gerhard Krems und Reinhard Mumm (Regensburg 1969).

² Vergl. Rudolf Schnackenburg, Die Ehe im Neuen Testament, a. a. O. S. 28–31: «Die Frage eines »sakramentalen« Charakters der Ehe.»

wird zur Lebens- und Erziehungsgemeinschaft, aber auch zur Gemeinschaft des Glaubens. Niemand kann Mensch im vollen Sinn und damit tragendes Glied einer Gemeinschaft werden ohne eine Reihe guter Gewohnheiten. Ebenso kann niemand voller Christ werden ohne schrittweises Einüben des religiösen Lebens. Volle Menschen und Christen zu werden, haben die Kinder dann die grösste Chance, wenn die Eltern hier mit dem eigenen Beispiel vorangehen. Eltern führen die Kinder, aber auch Kinder können die Eltern zu Gott führen. Die Kirche wächst da, wo sie in den Familien wächst. Sie stirbt da, wo sie in den Familien stirbt. Wir Seelsorger können den Eltern, die ihre Verantwortung wahrnehmen und zu erfüllen suchen, immer wieder nur danken. Denn die Kirche steht und fällt mit ihrer Basis, der Familie.

Zeichen der Verheissung

Man kann den obigen Ausführungen entgegenhalten, sie seien unrealistisch. Wirklichkeit sehe im Alltag doch anders aus. Hierauf wäre als Erstes zu erwidern: Wenn Mann und Frau sich bloss mit ihrem Versagen zufrieden geben, kein Streben nach einem Ziel in sich tragen, müssen sie dann in ihrer Ehe nicht hoffnungslos verkümmern? Bietet sich in einem solchen Fall etwas anderes an als Resignation oder Verzweiflung?

Zum Zweiten ist festzuhalten: Ehe als solche ist eben mehr als bloss menschliche Institution. Sie ist zugleich Anwesenheit und Handeln Gottes im Menschen: «Die christlichen Ehegatten bezeichnen das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche und bekommen daran Anteil»³. Mit diesen Worten umschreibt das Zweite Vatikanum die Gnade des Sakramentes der Ehe. Wo sich Menschen dieser Gnade öffnen, wirkt Christus in der menschlichen Liebe mit und durch sie hindurch. Dann nämlich kann die Familie «die lebendige Gegenwart des Erlösers in der Welt und die wahre Natur der Kirche allen kundmachen, sowohl durch die Liebe der Gatten... als auch in der bereitwilligen Zusammenarbeit aller ihrer Glieder»⁴. Diese sind dann wirkliche «Mitarbeiter der Gnade und Zeugen des Glaubens»⁵. Inmitten eines lautlosen Abfalls hat die gläubige Familie heute einen *prophetischen Auftrag*: die gegenwärtige Kraft des Reiches Gottes und dessen Hoffnung durch ihr Leben mit lauter Stimme zu verkünden. In diesem Zusammenhang sollten wir Seelsorger uns daran erinnern: Es gehört zu unserm Dienst

an der Kirche, Eltern und Brautleute zu ermuntern, eines ihrer Kinder Gott zu seinem Dienst anzubieten. Dabei wäre zu betonen: Es geht um ein Angebot, nicht um anmassende Verfügung. Die Erfüllung einer Bitte steht allein Gott zu. Und allen Krisenerscheinungen zum Trotz sollten wir mögliche Berufungen zum Priester- oder Ordensberuf mit Klugheit und Sorgfalt pflegen. Auch in diesem

Zur Situation im Schweizerischen Blauring

In den vergangenen Monaten sind bei Seelsorgern und an der kirchlichen Jugendarbeit Interessierten verschiedene Fragen aufgetaucht in bezug auf die Situation im Schweizerischen Blauring. Darum ist es angebracht, kurz über den gegenwärtigen Stand der Dinge zu informieren, kann doch kirchliche Jugendarbeit heute nicht nur Anliegen und Sorge einiger Verbandsleitungen sein, sondern Aufgabe einer breiten kirchlichen Öffentlichkeit.

I.

Auf der Regional-Konferenz (Regionalleiterinnen und -präsidenten des Schweiz. Blaurings) vom 22./23. September 1973 wurden die Anwesenden von Direktor Julius J. Huber von der Schweiz. Kongregationszentrale dahin informiert, dass ab Ende Oktober 1973 die Blauring-Bundesleitung vakant werde und aus verschiedenen Gründen, vorab finanzieller Natur, bis auf weiteres nicht mehr besetzt werden könne.

Auf seinen Antrag hin wählten die Regionalleitungen aus ihren Reihen eine Studiengruppe (sog. «Krisenstab»), die nach Richtlinien der RL-Konferenz den ganzen Fragenbereich überprüfen und soweit möglich auch die dringendsten Geschäfte der Bundesleitung wahrnehmen soll.

Dabei sollen vor allem folgende Punkte beachtet und geklärt werden:

- a) Grundsätzlich soll die BL (Bundesleitung) des BR (Blauring) von der Leitung der Kongregationszentrale getrennt werden und als selbständige Stelle weiterfunktionieren.
- b) Die Aufgaben der BL sollen genau festgelegt und definiert werden.
- c) Es soll eine mögliche Kontaktnahme mit der Jungwacht überprüft werden.
- d) Fachleute sollen bei eventuellen speziellen Fragen beigezogen werden.
- e) Die Stellung der BL und ihre Aufgaben innerhalb des gesamten BR müssen

Punkt muss die Familie wieder ein Zeichen der Verheissung werden.

Die Kirche stirbt im Grossen als Gemeinde, wenn sie im Kleinen, in der Familie, stirbt. Sie bleibt aber auch als Gemeinde lebendig, wenn sie in der Familie, an der Basis lebt. *Markus Kaiser*

Gebetsmeinung für den Monat April 1974:
«Dass die christlichen Familien im Geist der Liebe leben und so die Kirche im Kleinen bilden.»

deutlich herausgearbeitet und hervorgehoben werden.

Zudem soll die Ordinarienkonferenz der deutschen Schweiz von der Situation benachrichtigt und ihr sobald als möglich die Vorschläge der Studiengruppe unterbreitet werden.

II.

An der RL-Tagung vom 12./13. Januar 1974 in Einsiedeln erstattete die Studiengruppe (in der im Auftrag der Ordinarienkonferenz Regens Bernhard Gemperli, St. Gallen, mitarbeitete) Bericht über ihre bisherige Tätigkeit. Die Regional-Konferenz zusammen mit der Leitung der Schweiz. Kongregationszentrale beschloss nach Beratung der Vorschläge der Studiengruppe folgendes:

a) Alle Teilnehmer sind überzeugt, dass der BR mit einem Mitglieder-Bestand von ca. 20 000 Mädchen und Leiterinnen als kirchliche Jugendorganisation auch in Zukunft weiterbestehen soll, gemäss den Zielvorstellungen, die in der Neukonzeption 1972 festgelegt worden sind. (Gratis erhältlich bei der Schweiz. Kongregations-Zentrale Zürich.)

b) Zur Verwirklichung einer weiteren fruchtbaren Tätigkeit des BR ist eine Bundesleitung unumgänglich (Ausbildungskurse für Leiterinnen, Anregungen und Impulse für Gruppen- und Schararbeit, Zeitschrift für Mädchen und Leiterinnen, personelle Besetzung von Region- und Scharleitungen usw.).

c) Diese BL soll mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen umfassen. Form und Wege dazu werden der Studiengruppe zur weiteren Bearbeitung überlassen.

d) Der Blauring soll als rechtlich selbständiger Verband konzipiert werden und finanziell wie personell von der Kongregationszentrale unabhängig sein.

e) Eine Zusammenarbeit, aber keine Fusion mit andern, gleichartigen Verbän-

³ Konstitution über die Kirche, N. 11.

⁴ Vat. II., Kirche und Welt, N. 48.

⁵ Vat. II., Dekret über das Laienapostolat, N. 11.

den (Jungwacht, Verband kath. Pfadfinder usw.) ist anzustreben.

f) Finanziell müssen vermehrte Eigenleistungen erbracht werden. Die RL-Konferenz beschloss die Erhöhung des Jahresbeitrages pro Mädchen auf Fr. 3.—. Damit beträgt der jährliche Beitrag eines BR-Mädchens (bzw. seiner Eltern) für Bundesleitung, Region, Schar, Gruppe und Versicherung ca. Fr. 15.—.

g) Es soll die Frage geklärt werden, wie weit schon jetzt jene Kirchgemeinden, in denen eine Blauringsschar existiert, um angemessene Beiträge zur Überbrückung dieser Notlage in der Bundesleitung angegangen werden können. Allerdings ist dabei zu überlegen, ob dadurch nicht Schwierigkeiten entstehen, wenn die Kirchgemeinden in Zukunft um regelmässige Beiträge zum Mittragen der kirchlichen Jugendarbeit im Blauring angegangen werden müssten.

h) Frischer Wind erfordert auch ein neues Motto: Eine Arbeitsgruppe ist damit beauftragt; Resultate werden so bald als möglich im «Team-work» bekanntgegeben.

i) Ein Redaktionsteam für den Blauringteil in der Leiterinnen-Zeitschrift «Team-work» wird ab Heft Mai/Juni 74 eingesetzt.

k) Ein neuer Werbeprospekt wird auf die nächste RL-Konferenz überlegt. Seine Verwirklichung hängt wesentlich von den finanziellen Möglichkeiten ab.

l) Direktor Julius J. Huber von der Schweiz. Kongregationszentrale teilt mit, dass Osterkurse und Randa-Lager weiterhin angeboten werden und allen Interessenten aus dem Blauring offenstehen.

III.

Die Studiengruppe konnte die von ihr — gemäss dem ihr erteilten Auftrag — ausgearbeiteten Anträge der RL-Konferenz an der Sitzung vom 19. Februar 1974 in Zürich der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz vorlegen. Neben Vertretern der Studiengruppe nahmen an dieser Sitzung der Ordinarienkonferenz Direktor Julius J. Huber und Dozent Oswald Krienbühl als Vertreter der Schweizerischen Kongregationszentrale teil sowie Regens Bernhard Gemperli, St. Gallen, als Beauftragter der Ordinarienkonferenz in dieser Sache. Die Ordinarienkonferenz sprach sich einstimmig für eine Fortsetzung der kirchlichen Jugendarbeit im Blauring aus und bejahte hiefür auch die Notwendigkeit einer Bundesleitung. Im übrigen war sie einverstanden, dass nach folgenden Gesichtspunkten die Arbeit fortgesetzt werde:

1) Der Blauring soll eine rechtlich und finanziell eigenständige kirchliche Ju-

gendorganisation sein. Die geeignete Form hiefür soll die Studiengruppe in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Ordinarienkonferenz abklären.

2) Die weitere Klärung der personellen und finanziellen Fragen, des künftigen Standortes der Bundesleitung sowie der Zusammenarbeit — nicht aber der Fusion — mit gleichartigen Verbänden (Jungwacht, Verband kath. Pfadfinder usw.) wird der Studiengruppe übertragen und bald konkrete Vorschläge von ihr erwartet.

3) Sobald diese vorliegen, wird die Ordinarienkonferenz sich nach Kräften bemühen, zu einer befriedigenden Lösung dieser Frage beizutragen, um eine gezielte Fortsetzung kirchlicher Jugendarbeit im Blauring zu ermöglichen.

Lothar Zagst

Berichte

Aus den Beratungen der Schweizerischen Regentenkonferenz

Die Leiter der Seminare für die Ausbildung des Weltklerus der Schweiz treffen sich jedes Jahr zwei- bis dreimal zum Austausch der Erfahrungen und zur Behandlung von Problemen. Bei der diesjährigen Frühlingsitzung vom 9./10. März 1974 im Salesianum, Freiburg, konnte der Vorsitzende, Regens Bernhard Gemperli, St. Gallen, auch den Referenten der Schweizerischen Bischofskonferenz für Ausbildungsfragen, Bischof Dr. Anton Hänggi, begrüßen.

Die Konferenz traf Vorbereitungen für einen Bericht nach Rom über die Ausbildung zum kirchlichen Dienst in der Schweiz. Ferner befasste sie sich mit der Frage einer gesamtschweizerischen Ordnung für die Priesterausbildung, wie dies die römische Kongregation für das katholische Unterrichtswesen in Anpassung an ihre am 6. Januar 1970 veröffentlichten «Grundordnung für die Ausbildung der Priester» wünscht. Mit Genugtuung nahm die Regentenkonferenz davon Kenntnis, dass die Schweizerische Bischofskonferenz den 3. Bildungsweg zum kirchlichen Dienst gebilligt hat.

Eine Zusammenstellung der in diesem Jahr zu erwartenden Neueintritte in den kirchlichen Dienst zeigte eine verstärkte Verlagerung von ordinierten auf nicht-ordinierte Dienstträger. Diese Veränderung in den kirchlichen Ämtern zeigt sich vor allem in der deutschsprachigen Schweiz und gab Anlass zu mancherlei Fragen bezüglich Ausbildung und Aufnahme in den kirchlichen Dienst. Soll der Ritus für die Aufnahme unter die Priesteramts-Kandidaten, der durch das Apostolische Schreiben Papst Pauls VI. «Ad pascendum» vom 15. August

1972 geschaffen wurde, auch auf die Kandidaten für den kirchlichen Dienst ohne Ordination ausgedehnt werden, um ihnen schon während der Ausbildung zu helfen, zu einer vorläufigen Entscheidung zu gelangen und mit den kirchlich Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen? Soll für die nichtordinierten Männer und Frauen im kirchlichen Dienst ein eigenes Dienstamt geschaffen werden, das durch die Missio verliehen wird? Das Apostolische Schreiben Papst Pauls VI. «Ministeria quaedam» vom 15. August 1972 sieht die Möglichkeit vor, dass neben den in der lateinischen Kirche allgemein gebräuchlichen Ämtern von den Bischofskonferenzen noch andere vom Heiligen Stuhl erbeten werden können. Für welche Dienste kommt die Missio canonica in Frage? In welcher Form erfolgt die Beauftragung für einen konkreten Posten durch den Bischof? Es müssen aber auch die Frage der Einführung des Diakonats und die Forderung nach der Weihe von viri probati weiter verfolgt werden, denn unter den jetzt tätigen Laientheologen sind solche, die für diese Ämter in Betracht kommen. Es war nicht möglich, auf all diese und andere Fragen eine abschliessende Antwort zu geben. Sie müssen auf verschiedenen Ebenen weiter behandelt werden. Ernst Übelmann

«Kreatürlichkeit im Denken des Thomas von Aquin»

Am Sonntag, dem 24. März 1974, fand abends in der Aula des Priesterseminars St. Luzi in Chur eine akademische Festfeier der Theologischen Hochschule Chur aus Anlass des 700. Todestages des hl. Thomas von Aquin statt. In Anwesenheit von Bischof Johannes Vonderach und zahlreichen Vertretern von Kirche, Politik und Wissenschaft würdigte Rektor Prof. Dr. Aladar Gajáry Leben und Wirken des Thomas von Aquin für seine und unsere Zeit.

Prof. Dr. Josef Pieper, Münster, der bekannte Thomas-Interpret, sprach zum Thema: «Kreatürlichkeit im Denken des Thomas von Aquin.» Piepers Anliegen war stets, das Denken des hl. Thomas in unsere Zeit zu übersetzen und seine Aktualität und bleibende Gültigkeit darzulegen.

Die Geschöpflichkeit der Welt herausgearbeitet zu haben, gehört zu den grossen Verdiensten des Aquinaten. Gott ist jedoch seiner Kreatur aufs engste verbunden und innerlich gegenwärtig. Der Schöpfung liegt ein Entwurf voraus, wie dem Kunstwerk ein Plan des Künstlers. Der Mensch macht sich seine Natur nicht selber. Gott gibt sie ihm in der Schöpfung. Darum ist der Schöpfer seiner Kreatur innerlicher als sie sich selbst. Weil die Schöpfung erdacht ist, muss sie

auch erkennbar sein. Etwas prinzipiell Unerkennbares gibt es nicht. Wer an der Erforschung der Welt arbeitet, behauptet ihre Erkennbarkeit.

Der Grund hierfür liegt in der Wahrheit der Dinge. Das scholastische Axiom lautet: «Alles Seiende ist wahr.» Die Welt ist zwischen den schöpferischen Geist Gottes und den nachvollziehenden kreatürlichen Geist gestellt. Guardini spricht vom «Wortcharakter» der Dinge. Die Dinge sprechen. Gott hat in die Welt sein Ur-Wort gesprochen, und wir können diese Sprache für uns immer nur schlecht und recht übersetzen. Das Ur-Wort kann nie ganz vernommen werden. Die Erkennbarkeit der Welt offenbart damit auch ihre Unbegreiflichkeit. Denn die menschliche Erkenntnisraft reicht nicht aus, den den Dingen innewohnenden Entwurf Gottes bis auf den Grund zu erfassen. Die Welt ist letztlich unergründlich, musste doch selbst Einstein kurz vor seinem Tode gestehen, «dass wir von einer tieferen Einsicht in die elementaren Vorgänge viel weiter entfernt sind, als die meisten unserer Zeitgenossen glauben».

Weil der Schöpfer die Welt will, ist alles Geschaffene gut. Alles ist gut, weil Gott es liebt und bejaht. Wenn wir ein Fest feiern, stimmen wir selbst Welt und Dasein zu. Aber nur, wenn man Welt und Mensch als Kreatur versteht, kann man sagen, es sei für den Menschen trotz allem gut dazusein. Unsere Existenz besteht im Geliebtwerden durch den Schöpfer. Weil Gott mich liebt, bin ich unersetzbar in der Welt. Die Gewissheit, auf absolute Weise geliebt zu sein, begründet das «Ur-Vertrauen» und ist das wirksamste Mittel gegen den heute eifrig beklagten «Identitätsverlust».

Gott hat dem Geschöpf nicht nur eine Natur gegeben, sondern es auch auf den Weg zu seiner Erfüllung gesetzt. Darin liegt ein Stück Determinismus in dem Sinn, dass der Mensch sein Glück naturgemäss anstrebt. Aber das Glück begegnet uns in der Gestalt vieler Teilgüter, die wir frei auswählen. Der Drang nach Glückseligkeit gehört also zum ureigenen Wollen des Menschen. Diese Zielstrebigkeit besitzt der Mensch nicht kraft eigener Entscheidung, sie macht aber trotzdem seine eigentliche Freiheit aus. Völlige Bindungslosigkeit wäre eine Perversion der Freiheit, einer Freiheit, zu der man «verurteilt» (Sartre) ist, und die in Verzweiflung mündet. Die Kreatürlichkeit der Welt, ihr Hervorgehen aus einem Ursprung, hat die Einheit der Schöpfung zur Folge. Freilich kommt sie nicht einer eintönigen Einheit gleich, sondern es handelt sich um Einheit in der Mannigfaltigkeit. Es ist «die Einheit des Universums selbst, welche die Verschiedenheit der Teile fordert» (Thomas v. Aquin).

Schliesslich kann man nur philosophieren, wenn die Welt als Schöpfung angenommen wird. Die Tätigkeit des Philosophen ist eine Haltung «schweigen-den Vernehmens». Sie ist bloss sinnvoll, wenn man die Welt selbst als etwas Verehrungswürdiges und Göttliches ansieht. Mit der Kreatürlichkeit unserer menschlichen Natur ist auch Offenheit für über-natürliche Offenbarung gegeben. Weil wir unser Sein unaufhörlich aus dem göttlichen Ursprung empfangen, sind wir empfänglich für eine unüberbietbare Anrede Gottes, wie sie in seinem Sohn Jesus Christus erfolgt ist.

Albert Gasser

Dozenten der Theologischen Kurse für katholische Laien trafen sich in Zürich

An der letzten Dozentenkonferenz der *Theologischen Kurse für katholische Laien* (Sekretariat Neptunstrasse 38, 8032 Zürich) wurde die Gestaltung des neuen vierjährigen Lehrplans besprochen. In der sehr offenen und herzlichen Aussprache haben die Professoren und Dozenten Fragen des Lehrplanes, Lehrziele, Wünsche ehemaliger Hörer und Fragen der Methodik erörtert. Das Grundkonzept, in einem vierjährigen Kurs Akademikern und anderen Personen mit gleichwertiger Ausbildung eine fundierte wissenschaftliche und religiöse Ausbildung zu offerieren, wurde beibehalten. Einmütig wurde der Grundsatz bejaht, das geistige Niveau der Kurse nicht zu senken. Die Anzahl Teilnehmer, die nach Jahren der Blüte wieder in die ursprüngliche Zahl der Gründungsjahre eingependelt ist, gab keinen Anlass zu grossen Bedenken.

Professor Pfammatter, Regens am Priesterseminar in Chur, orientierte über die Ausbildungsziele des 3. Bildungsweges zum Priesteramt oder vollamtlichen Laienseelsorger. Beim heutigen Mangel an Priestern erhalten die *Theologischen Kurse für katholische Laien* vermehrte Bedeutung. Sie öffnen Wege für Akademiker, die in einer neuen Form «Teilzeitpriester» werden möchten, ohne dass sie ihren Beruf aufgeben müssen. Um aber in die allgemeine oder spezielle Seelsorge einzutreten, müssten die Kandidaten zusätzlich praktische und pastorale Fächer im Rahmen des neuen 3. Bildungsweges besuchen. Die Abklärung dieser Fragen wird mit dem Studienleiter des 3. Bildungsweges durchbesprochen.

Urs Wiederkehr

Hinweise

Gespräch mit den Freikirchen

Vom Sonntag, 26. Mai (16.00 Uhr), bis Dienstag, 28. Mai 1974 (12.00 Uhr), findet im Theologenseminar der Baptisten

in Rüschlikon (ZH) eine offene Tagung statt unter dem Thema: *Was ist mit dem Glauben los?* (Christen und Kirchen in der Krise). Die Tagung wird von der Arbeitsgruppe «Allianz und Ökumene» organisiert, welche im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz den Kontakt zwischen den Landeskirchen einerseits und den Freikirchen und evang. Gemeinschaften andererseits pflegt und fördert. Die Rüschlikoner Tagung ist eine der wenigen Gelegenheiten für die Katholiken, die Freikirchen und evang. Gemeinschaften näher kennen und besser verstehen zu lernen. Die Tagung richtet sich vor allem an Seelsorger, Katechetinnen, Pfarreihelferinnen usw. Eingeladen sind ferner alle jene, die sich in diesem speziellen Bereich der ökumenischen Arbeit engagieren möchten.

Auskunft über das detaillierte Programm und Anmeldung bei: Dr. theol. Paul Zemp, Priesterseminar, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern (Telefon 041 - 23 65 22), oder beim Baptist Theological Seminary, Gheistrasse 31, 8803 Rüschlikon (Telefon 01 - 724 00 10).

Paul Zemp

Vom Herrn abberufen

P. Guntram Bühler OFMCap., Kapuzinerkloster, Zug

Auf jähe Weise wurde P. Guntram Bühler vom Herrn über Leben und Tod am Abend des 5. Februar 1974 in die Ewigkeit abberufen. Kurz vorher hatte er in der Schutzengelkapelle in Zug die hl. Eucharistie gefeiert und den Gläubigen das Brot des Lebens gereicht. Unmittelbar nachher fiel er auf der Strasse einem Verkehrsunfall zum Opfer, der sein irdisches Leben auslöschte. Der in Bütschwil (SG) heimatberechtigte P. Guntram Bühler wurde am 27. März 1912 in Wädenswil (ZH) geboren und auf den Namen Eduard getauft. Im christlichen Milieu seines Elternhauses wuchs er auf. In der Obhut des vorbildlichen Pfarrherrn K. Blunschy, in der Schulung und Erziehung vortrefflicher Lehrer im Gymnasium St. Anton in Appenzell, im Noviziat in Luzern, im Lyzeum zu Stans, in den philosophischen und theologischen Ordensstudien zu Sitten, Freiburg und Solothurn empfing er seine Bildung. Am 4. Juli 1937 wurde P. Guntram zum Priester geweiht. Die Liebe Christi drängte ihn, die Heilsbotschaft zu den Nichtchristen nach Ostafrika zu tragen. Zur sprachlichen Fortbildung reiste der junge Missionar 1939 nach England, von wo aus er kriegsbedingt erst 1941 über Kapstadt sein Ziel erreichte. Während 10 Jahren wirkte er an den Mittelschulen von Kwirow und Ifakara als Religions- und Englischlehrer. Der Beginn eines Hörleidens war Mitanklass, endgültig in die Schweiz zurückzukehren. Hier gab er sich in den Klöstern von Brig, Arth, Dornach, Freiburg und Zug mit missionarischem Eifer der Heilssorge hin als Aushilfspriester, Betreuer franziskanischer Laiengemeinschaften, Ordensschwester, Suchender und Leidender von nah und fern.

Auch für einen langjährigen Hausgenossen und Weggefährten ist es nicht leicht, den personalen Ingrund des verstorbenen Mit-

Amtlicher Teil

Bistum Chur

Im Herrn verschieden

Peter Jakob Arnold, Kaplan-Provisor, Vilters

Peter Jakob Arnold wurde am 15. Juli 1911 in Spirigen geboren, zum Priester geweiht am 5. Juli 1936. Er wirkte als Pfarrhelfer in Muotathal (1936—1944), Kaplan in Kägiswil (1945—1953), Pfarrer in Gurtnehl (1953—1960), Kaplan in Rothenthurm (1960—1964), Kaplan in Merlischachen (1964—1968), Kaplan-Provisor in Vilters (SG) (1968—1974). Er starb am 31. März 1974 im Kreusspital in Chur und wurde am 4. April 1974 in Muotathal beerdigt.

Mutation

Die neue Telefonnummer von Kaplan Alois Späni, Urnerboden, lautet: 058-84 13 18.

bruders auszuloten und sein spezifisches Profil zu zeichnen. Hochbegabt in intellektueller-spekulativer Dimension, bildete sich P. Guntram mit Akribie weiter. Unerbittlich an Prinzipien, Dogmen und Idealen orientiert, blieb er stetsfort introvertiert. In manchen Bereichen war er eher unzugänglich. Die zunehmende Schwerhörigkeit führte zu vermehrter Abkapselung und Vereinsamung. Den Lobspruch des weisen Jesus Sirach auf Mose (45,1) dürfen wir ehrlich dem nun zur Vollendung Gelangten nachrufen: «Gott liess aus ihm einen rechtschaffenen Mann hervorgehen, der Gnade fand in den Augen aller Zeitgenossen, den Liebling Gottes und der Menschen; dessen Andenken sei gepriesen.»

Emmerich Gwerder

Neue Bücher

Geschichte der jüdischen Kultur in Bildern. Herausgegeben von Bezalel Narkiss in Zusammenarbeit mit Samuel Abramsky, David Flusser, Abraham C. Schalit, Michael Ziy. Aus dem Englischen übersetzt von Louise Kaufmann. Zürich, Flaming Verlag/Benziger Verlag, in Verbindung mit Massada Press, Jerusalem 1973, 241 Seiten. Dieser ansprechend ausgestattete Text- und Bildband wurde von namhaften israelischen Wissenschaftlern herausgegeben und auch in Israel gedruckt. Die deutsche Ausgabe ist eine Übersetzung des englischen Originals durch Louise Kaufmann. Der Band stellt den Versuch dar, einem Publikum von Nichtfachleuten eine Übersicht über die jüdische Kultur dreier Jahrtausende zu vermitteln, und das auf 240 Seiten mit 230 zum Teil ganzseitigen Farbillustrationen! Dabei entgingen die Herausgeber zumeist der naheliegenden Gefahr, einzelne Kapitel zu breit anzulegen, um andere wesentliche Aspekte zu vernachlässigen. Der Preis dafür ist eine zwar fast immer korrekte, aber

zuweilen etwas oberflächliche Information. Ein entschiedener Mangel ist das Fehlen von Literaturangaben im Text und am Schluss des Bandes zum eigenen Weiterstudium. Der interessierte Leser wird die Lektüre des Werkes also ergänzen müssen durch das Standardwerk Johann Maiers «Geschichte der jüdischen Religion» (Berlin 1972), das über eine besonders reichhaltige Bibliographie verfügt, und natürlich auch durch vergleichbare Geschichtswerke über die christliche Kultur. Über die andauernde Interaktion zwischen jüdischer Geschichte und christlicher Geschichte, die ein solches Werk für den christlichen Leser erst zu einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit seiner eigenen Vergangenheit und Gegenwart werden liesse, ist in dieser im heutigen Staat Israel entstandenen «Geschichte der jüdischen Kultur» leider nur selten die Rede.

Mit diesen Einschränkungen muss nun aber gesagt werden, dass dieses Werk und seine kühne Synthese nicht hoch genug zu schätzen ist als Einführung gerade des christlichen Lesers in eine ihm zumeist unbekannte Welt und deren oft für die Entwicklung der christlichen Kultur entscheidend wichtigen Beiträge. So vermitteln etwa die ersten drei Kapitel einen gleichzeitig archäologischen, zeithistorischen und wirtschaftspolitischen Einblick in die Welt der Bibel, jenem zweifellos grössten Geschenk jüdischer Kultur an die Menschheit. Aber auch die konkreten Auswirkungen des Wortes Gottes und seiner Interpretation durch Talmud und Midrasch auf das tägliche Leben der Juden in den verschiedensten Kulturen und Epochen dürfte den christlichen Leser und Betrachter mit für ihn zum Teil ganz neuen Fragen und Formen religiöser Praxis konfrontieren. Neben Beispielen jüdischer Buchillumination, jüdischer Architektur und Malerei finden wir in diesem Band auch liturgisches Hausgerät und Angaben über seine Verwendung, ausserdem jüdische Trachten und jüdischen Schmuck — und selbstverständlich reichliches Material über die jüdischen Feste (einschliesslich des Sabbats), ihre Brauchtümer und die dazugehörigen Gerätschaften und Dekorationen. Das Werk schliesst ab mit den ebenfalls besonders wichtigen Kapiteln über die zionistische Bewegung und die Gegenwart des Staates Israel, wobei die religiösen Triebfedern dieser Rückkehr in das Land der Vorfahren aufgezeigt werden: auch diese Landnahme im 20. Jahrhundert mit all ihren politischen, wirtschaftlichen und künstlerischen Neuschöpfungen erweist sich als eine Kulturleistung, die ohne den prägenden Einfluss biblischen Denkens und Lebens nicht vorstellbar wäre. Trotz der geäusserten Vorbehalte ist dieses Werk für Pfarreien und Schulen, besonders aber für die Erwachsenenbildung zu empfehlen.

Michael Marsch

Condrau, Gion: Einführung in die Psychotherapie. Olten (Walter) 1970. 370 Seiten. Der Verfasser ist uns bereits aus seinen früheren Büchern bekannt. Das gegenwärtige Buch will eine einführende Übersicht über das ganze Gebiet der analytischen Psychotherapie, ihrer Geschichte, ihrer Erfolge und Misserfolge vermitteln. Es beschränkt sich auf die analytische Psychotherapie und daher auch auf einen bestimmten Kreis von Patienten, nämlich auf jene, deren Krankheit psychisch bedingt ist, im Unterschied etwa zur pharmakologischen Psychotherapie. An sich müsste diese Einschränkung auch schon im Titel erscheinen. Durch den Bereich dieser analytischen Psychotherapie gibt das Buch einen guten Durchblick. Die reiche Vielfalt der Fälle, mit denen die analytische Psycho-

therapie sich abgeben muss, wird auseinander genommen, in Gruppen geordnet und jede Gruppe jeweils an einem typischen Beispiel illustriert. Die Darstellung der Fallgeschichte beschränkt sich auf die Krankheitserscheinungen, ihre Genese und ihre Heilung. Über die eigentliche Therapie, d. h. über die Methode der Behandlung, wird wohl absichtlich, geschwiegen. Trotzdem es ein in der Fachsprache geschriebenes Fachbuch ist, hat der Verfasser es verstanden, leicht verständlich zu sein. Auch der für Psychoanalyse und analytische Therapie sich interessierende Laie auf diesem Gebiet kann sich anhand dieses Buches gut informieren.

Josef Rössli

Errata corrige

Der Verfasser des Artikels «Mini»-Fasten in Nr. 14/1974, S. 238 der SKZ bittet uns einen Fehler zu berichtigen, der sich in sein Manuskript eingeschlichen hatte und der den Sinn des Satzes verändert. Es soll auf Seite 238 Spalte 1 Zeile 12 von oben heissen: «Es fehlt nur noch . . . , dass man es für Sünde hält (oder beinahe), an gewöhnlichen Freitagen kein Fleisch zu essen . . . Das Wörtchen «kein» war im Manuskript ausgelassen. Es soll im Text ergänzt werden. (Red.)

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12
Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.
Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raebler AG,
Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern,
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4,
Postkonto 60 - 162 01.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raebler AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 10 Uhr.

Die nächste Nummer

der Schweizerischen Kirchenzeitung erscheint am Donnerstag, dem 18. April 1974. Redaktionsschluss für grössere Beiträge am Hohen Donnerstag, dem 11. April (Morgenpost), für kleine Einsendungen am Osterdienstag, dem 16. April 1974, morgens. (Red.)

Kurse und Tagungen

Generalversammlung der Solothurnischen kantonalen Pastoral-konferenz

Mittwoch, den 5. Juni 1974, im Werkhotel Gerlafingen. Beginn der Tagung 9.00 Uhr. Tagungsthema: «Neumotivierung der Mission».

Wie das Thema es uns nahelegt, tagen wir in Gemeinschaft und Mitarbeit des Evangelisch-reformierten Pfarrvereins des Kantons

Solothurn und der Christkatholischen Pastoral-konferenz Solothurn. Wir bitten Sie, den Tag frei zu halten und evtl. Unter-richtsstunden zu verschieben. Ein ausführ-liches Programm wird anfangs Mai allen Mitgliedern zugestellt.

Der Vorstand der Solothurnischen kanto-nalen Pastoral-konferenz

«Kirche und Industrie»

Die schweizerischen reformierten und katho-lischen Arbeitsgemeinschaften «Kirche und Industrie AG» führen bei der Firma Siemens-Albis AG in Zürich-Albisrieden den 12. Kurs «Kirche und Industrie» durch. Er steht offen für Pfarrer, Vikare, Laientheologen sowie Gemeindehelfer, die sich in ihrer Seelsorge-arbeit mit den Problemen von Industrie und Wirtschaft konfrontiert sehen. Der Kurs dauert zwei Arbeitswochen (13.—17. Mai 1974, 17.—21. Juni 1974) und wird sowohl praktisch als auch theoretisch (durch umfas-sende Information, Arbeit im Betrieb, Ge-spräche und Diskussionen mit verschiedenen Gruppen aus dem Betrieb) Einblick in die Probleme eines Grossbetriebes und seiner Belegschaft vermitteln.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Aus-künfte erteilt P. Bruno Holderegger, Leiter

der Arbeitsstelle Kirche und Industrie, Ackerstrasse 57, 8005 Zürich, Telefon 01-42 84 66.

Mitarbeiter dieser Nummer

Albert Gasser, lic. phil., Professor an der Theologischen Hochschule, 7000 Chur

Dr. Johannes Duft, Prof., Stiftsbibliothekar, 9000 St. Gallen.

P. Emmerich Gwerder OFM Cap., Kapu-zinerkloster, 6300 Zug

P. Markus Kaiser SJ, Redaktor, Hirschen-graben 86, 8001 Zürich

Dr. Vincens M. Lissek, Generalsekretariat der Deutschen Katholiken, Hochkreuzallee 246, D-53 Bonn - Bad Godesberg

Dr. Oskar Stoffel SMB, Professor an der Theol. Fakultät, Missionsseminar Schöneck, Gibraltarrain, 6003 Luzern

P. Ernst Übelmann SMB, Missionsseminar Schöneck, Postfach 95, 6003 Luzern

Dr. Urs Wiederkehr, Sekretär der Theologi-schen Kurse für katholische Laien, Nep-tunstrasse 38, 8032 Zürich

Lothar Zagst, Vikar, Regionaler Jugend-seelsorger für das Fricktal, Brodlaube 16, 4310 Rheinfelden AG



Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Telefon 071 22 29 17

Über 50 000 (fünzigtausend)

theologische Fachbücher

finden Sie in der Leobuchhandlung

ständig am Lager

Sakristan (47), der seine Stelle wechseln möchte, sucht einen neuen

Sakristanposten

in grösserer Pfarrei.

Offerten erbeten unter Chiffre OFA 7553 Lz an Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 6002 Luzern

Katechetin — Sakristanin

sucht — wenn möglich in ländlicher Gegend — An-stellung zu selbständiger Führung der Sakristei. Nach langjähriger Praxis kennt sie sich aus in der Pflege der kirchlichen Gewänder, der Besorgung der Pflan-zen und hat eine sichere Hand für den Schmuck der Altäre. Sie ist sich auch an die Betreuung der Mini-stranten gewöhnt. Sie kennt sich aus in den pfarrei-lichen Sekretariatsarbeiten und im Religionsunterricht und hilft gerne mit in der Pfarreiseelsorge.

Offerten erbeten unter Chiffre OFA 7538 Lz an Orell Füssli Werbe AG, Postfach, 6002 Luzern.

Ich suche auf 1. September 1974 oder nach Vereinbarung eine Stelle als

Pfarreisekretärin

in Luzern oder näherer Umgebung. Gerne bin ich auch bereit, einige Reli-gionsstunden in der Unterstufe zu übernehmen sowie in der Gestaltung von Kinderliturgien mitzuhelfen.

Offerten erbeten unter Chiffre OFA 7552 Lz, an Orell Füssli Werbe AG, Post-fach, 6002 Luzern.

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER

KIRCHENGOLDSCHMIEDE

6030 EBIKON LU

Kaspar-Kopp-Strasse 81 041 - 36 44 00

Altersnachmittage



mit Leonardo Zauberei
6015 Reussbühl
Telefon 041 - 22 39 95

Ikonen wie «Echt» zu verkaufen zugunsten der Lepra-Kranken Handarbeit von Leonardo.



BRUNO IMFELD KUNSTSCHMIEDE
6060 SARNEN 041 66 55 01

MODERNE GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG
SAKRALER EINRICHTUNGEN UND GEGENSTÄNDE
SOWIE RESTAURATIONEN UND ERGÄNZUNGEN
VERGANGENER STILEPOCHEN



LIENERT

KERZEN

EINSIEDELN

RESTAURUM

- Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.
- Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
- Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
- Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Cadonau + W. Okle
Telefon 073 - 22 37 15

Die katholische Kirche in Biel sucht auf 12. August 1974 oder spätestens 14. Oktober 1974

Team

bestehend aus

- 1 vollausgebildeten Laientheologen und**
- 3 diplomierten Katecheten**

zur Mitarbeit an einer langfristigen Lösung der Seelsorgsaufgaben der deutschsprachigen Katholiken. Beheimatung in der Pfarrei, Integrierung in die Gremien der Priester und Laien zugesichert. Zeitentsprechende Entlohnung, Sozialzulagen und Pensionskasse werden angeboten.

Interessenten, die sich als Team zusammenschliessen und in gegenseitiger Hilfeleistung einen Neuaufbau in Katechese, Jugendarbeit, Kader- und Erwachsenenbildung unternehmen möchten, melden sich telefonisch oder schriftlich beim Präsidenten des Gesamtkirchengemeinderates Biel, Dr. Max Oberle, Sydebusweg 7, 2502 Biel, (Telefon Büro 032 - 21 21 11).

Bei der **römisch-katholischen Kirchgemeinde Chur** sind auf Beginn des Schuljahres 1974/75 (19. August) die Stellen von zwei vollamtlichen

Katecheten

zu besetzen, eventuell eine verbunden mit nebenamtlichen Rektoratsaufgaben. Je nach Eignung ist die Stelle ausbaufähig. Wir bieten weitgehend selbständige Tätigkeit; neuzeitliche Gehalts- und Sozialleistungen.

Anmeldungen sind zu richten bis zum 30. April an die Kommission für Religionsunterricht, Kirchgemeindesekretariat Hof 5, 7000 Chur. Auskunft erteilt Kommissionspräsident Dompfarrer Paul Carnot, Telefon 081 22 20 76, oder das Kirchgemeindesekretariat, Telefon 081 - 22 39 04.

Reisebüro Metro AG

St.-Oswalds-Gasse 16, 6300 Zug
Filiale in Baar, Dorfstrasse 13

Telefon 042 - 21 95 44
Telefon 042 - 31 70 22

HEILIGLAND MIT KURSFLUGZEUG

ISRAEL für Pilger und Erkunder, mit geistlicher Betreuung

Reisedaten: 12. — 23. April 1974
16. — 27. Oktober 1974

Pauschalpreis ab Zürich, alles inbegriffen Fr. 1660.—

NEU: KURSFLUG MIT DER SWISSAIR

PILGERREISE kombiniert Car/Flug — Flug/Car: Lourdes — Montserrat — Fatima

Reisedaten: 4. — 13. Oktober 1974
13. — 22. Oktober 1974

Pauschalpreis ab Zürich, respektive Zug Fr. 1395.—

CAR-PILGERREISE

Lourdes — Nevers — Taizé

Reisedaten: 20. — 26. April 1974
11. — 17. August 1974
13. — 19. Oktober 1974

Pauschalpreis Fr. 485.—

Die obenerwähnten Reisen werden alle von einem Pater begleitet. AHV-Bezüglern gewähren wir einen Rabatt von 5 %.

Verlangen Sie bitte die entsprechenden Detailprogramme beim

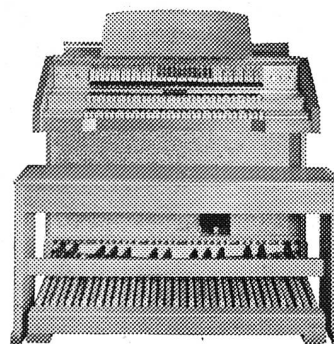
Pilgerbüro
St. Othmarsberg
8730 Uznach
Tel. 055 - 72 12 62

oder beim Organisator
und Reisedurchführer

Reisebüro
METRO AG
St.-Oswalds-Gasse 16
6300 Zug
Tel. 042 - 21 95 44

Reisebüro METRO AG

Geschäftsführer G. Meier



LIPP

DEREUX

Zwei beliebte Orgelmodelle für Kirchen, Kapellen und Heim. Auch als Übungsinstrument — für klassische Orgel-Literatur.

Sonata 311

2 Manuale, Pedal mit 30 oder 32 Tasten, inkl. Bank

Franko Domizil

ab Fr. 8915.—

Modell T

2 Manuale, Pedal mit 32 Tasten, Koppeln und Zungenregister, inkl. Bank

Franko Domizil

Fr. 18 750.—

Generalvertretung:

PIANO-ECKENSTEIN AG

Leonhardsgraben 48 4003 Basel Telefon 061 - 25 77 88/92

25 Jahre pfeifenlose Kirchenorgeln